

NUR FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND / ÖSTERREICH
Bitte lesen Sie den entsprechenden Anhang am Ende dieses Prospekts



UNION BANCAIRE PRIVÉE



PROSPEKT

MÄRZ 2011

UBAM

Société d'Investissement à Capital Variable Luxembourg

Die Zeichnungen sind nur gültig, wenn sie auf der Grundlage des jeweils geltenden Prospekts zusammen mit dem neuesten Jahresbericht und dem neuesten Halbjahresbericht erfolgen, wenn dieser jüngerer Datums als der letzte Jahresbericht ist. Niemand ist berechtigt, Informationen über die Investmentgesellschaft abzugeben, die nicht im Prospekt oder in den darin genannten und öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sind.

Anteile der SICAV UBAM dürfen durch solche Anleger unmittelbar oder mittelbar weder erworben noch gehalten werden, die in den Vereinigten Staaten oder deren Territorien ansässig sind oder aus den Vereinigten Staaten oder deren Territorien stammen; auch eine Übertragung von Anteilen der SICAV UBAM an diese Personen ist nicht zulässig.

UBAM (die „SICAV“) ist in das Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der geltenden Fassung (das „Gesetz von 2002“) eingetragen. Diese Eintragung erfordert jedoch nicht, dass eine luxemburgische Behörde die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts oder das Wertpapierportfolio der SICAV genehmigt oder ablehnt. Die Bestimmungen zum Inhalt von Artikel 27 des Gesetzes von 2002 werden eingehalten und die SICAV wird folglich als selbst verwaltete SICAV bezeichnet.

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zum Zeitpunkt seiner Herausgabe.

Jede Information oder Angabe, die nicht in diesem Prospekt oder in den dazugehörigen Berichten enthalten ist, muss als nicht autorisiert betrachtet und darf deswegen nicht als zuverlässig angesehen werden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen der SICAV stellen eine Aussage dar, der zufolge die in diesem Prospekt gegebenen Informationen nach dem Datum des Prospekts jederzeit zutreffend sein werden. Um wichtige Veränderungen zu berücksichtigen, insbesondere im Falle der Eröffnung weiterer Teilfonds, wird dieser Prospekt zur gegebenen Zeit aktualisiert werden. Aus diesem Grund wird den potenziellen Zeichnern nahe gelegt, bei der SICAV nachzufragen, ob sie einen neueren Prospekt veröffentlicht hat.

Den potenziellen Zeichnern und Käufern von Anteilen der SICAV wird empfohlen, sich persönlich über die möglichen rechtlichen oder steuerlichen Konsequenzen und über alle Einschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen zu informieren, zu denen die Zeichnung, der Kauf, der Besitz, die Rücknahme, die Umwandlung oder die Übertragung von Anteilen der SICAV nach den geltenden Gesetzen des Herkunfts-, Aufenthalts- oder Wohnlandes dieser Personen führen können.

Alle Verweise in diesem Prospekt auf:

- den Begriff USD bezeichnen die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika;
- den Begriff EUR (oder EURO) bezeichnen die Währung der Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion („Eurozone“);
- den Begriff JPY bezeichnen die Währung Japans;
- den Begriff CHF bezeichnen die Währung der Schweiz;
- den Begriff GBP bezeichnen die Währung des Vereinigten Königreiches;
- den Begriff SEK bezeichnen die Währung Schwedens;
- den Begriff „Schwellenländer“ bezeichnen alle Märkte, die im „International Finance Corporation Composite“ Index und/oder im „MSCI Emerging Markets“ Index enthalten sind sowie alle anderen Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Aktienmärkte konstituiert wurden.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	5
ANTEILSKATEGORIEN	6
ZIELE UND ANLAGEPOLITIK.....	9
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN.....	23
DERIVATIVE TECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE.....	29
RISIKOMANAGEMENT.....	31
RISIKOFAKTOREN.....	31
NETTOINVENTARWERT	35
AUSGABE VON ANTEILEN	37
RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	39
UMWANDLUNG VON ANTEILEN.....	40
VOM VERWALTUNGSRAT BESTELLTE GESCHÄFTSFÜHRER.....	41
ANLAGEVERWALTER.....	42
ANLAGEBERATER.....	44
MULTIMANAGEMENT	46
PERFORMANCE FEES.....	46
DEPOTBANK UND DOMIZILIARSTELLE.....	50
VERWALTUNGS-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	50
VERMARKTUNGSSTELLE.....	51
GENERALVERTRIEBSSTELLE	52
BESTEUERUNG.....	53
KOSTEN ZU LASTEN DER SICAV.....	54
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	55
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	64
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN ÖSTERREICH	65

VERWALTUNGSRAT

Frau Emmy Labovitch

Mitglied der Generaldirektion
von Union Bancaire Privée, UBP SA
96-98, rue du Rhône, CH-1211 Genève 1
Verwaltungsratsvorsitzender

Herr Pierre Berger

Mitglied der Generaldirektion
von UBP Gestion Institutionnelle S.A.
8, rue Robert-Estienne, CH-1211 Genève 1
Verwaltungsratsmitglied

Herr Daniel Van Hove

Geschäftsführender Direktor von Orionis Management S.A.
370, route de Longwy, L-1940 Luxembourg
Verwaltungsratsmitglied

VOM VERWALTUNGSRAT BESTELLTE GESCHÄFTSFÜHRER

Herr Pierre Berger

Mitglied der Generaldirektion
von UBP Gestion Institutionnelle S.A.
8, rue Robert-Estienne, CH-1211 Genève 1

Herr Daniel Van Hove

Direktor von Orionis Management S.A.
370, route de Longwy, L-1940 Luxembourg

GESELLSCHAFTSSITZ

18, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

DOMIZILIARSTELLE

Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A., 18, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

VERWALTUNGS-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A., 18, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

DEPOTBANK

Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A., 18, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

ANLAGEVERWALTER

Union Bancaire Privée, UBP SA, 96-98, rue du Rhône, CH-1211 Genève 1

Union Bancaire Privée, UBP SA, London Branch, 26 St James's Square, Londres SW1Y 4JH, Royaume-Uni

Union Bancaire Privée, UBP SA, succursale de Zürich, Bahnhofstrasse 1, CH-8022 Zurich, Suisse

ANLAGEBERATER

UBAM International Services, 18, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

GENERALVERTRIEBSSTELLE

Union Bancaire Privée, UBP SA, 96-98 rue du Rhône, CH-1211 Genève 1

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Deloitte S.A., 560, rue de Neudorf, L-2220 Luxembourg

RECHTSBERATER

Elvinger, Hoss & Prussen, 2, place Winston Churchill, L-1340 Luxembourg

EINLEITUNG

UBAM (die „SICAV“) ist eine nach dem Gesetz des Großherzogtums Luxemburg über die „Organismen für gemeinsame Anlagen“ gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV).

Das Ziel der SICAV ist es, ihren Anteilsinhabern die Möglichkeit der Anlage in ein Anlageinstrument anzubieten, mit dem Ziel, den Wert des in verschiedenen Wertpapieren angelegten Kapitals zu steigern.

Die SICAV bietet den Anlegern die Wahl zwischen verschiedenen Teilfonds mit einem jeweils anderen Anlageziel. Jeder Teilfonds bildet eine eigene Vermögensmasse in Gestalt einer oder mehrerer Anteilsklasse(n). Das Vermögen eines bestimmten Teilfonds haftet nur für die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des entsprechenden Teilfonds. Ergibt sich für die SICAV eine Verpflichtung aus einer bestimmten Vermögensmasse oder aus einer mit einer bestimmten Vermögensmasse zusammenhängenden Transaktion, wird diese Verpflichtung der entsprechenden Vermögensmasse zugewiesen.

Die SICAV bildet somit eine Gesellschaft mit mehreren Teilfonds.

Derzeit werden die folgenden vierunddreißig Teilfonds angeboten:

Renten-Teilfonds	Referenzwährung
1. UBAM – DYNAMIC US DOLLAR BOND	USD
2. UBAM – DYNAMIC EURO BOND.....	EUR
3. UBAM – YIELD CURVE US DOLLAR BOND	USD
4. UBAM – YIELD CURVE EURO BOND	EUR
5. UBAM – YIELD CURVE STERLING BOND	GBP
6. UBAM – GLOBAL BOND (CHF).....	CHF
7. UBAM – CORPORATE US DOLLAR BOND	USD
8. UBAM – CORPORATE EURO BOND.....	EUR
9. UBAM – ABSOLUTE RETURN (USD).....	USD
10. UBAM – ABSOLUTE RETURN (EURO).....	EUR
11. UBAM – EMERGING MARKET BOND (USD).....	USD
12. UBAM – LOCAL CURRENCY EMERGING MARKET BOND (USD)	USD
13. UBAM – EMERGING MARKET CORPORATE BOND (USD)	USD
14. UBAM – GLOBAL HIGH YIELD SOLUTION.....	USD
Convertible Bond-Teilfonds	
15. UBAM – EUROPEAN CONVERTIBLE BOND.....	EUR
16. UBAM – EURO 10-40 CONVERTIBLE BOND	EUR
Aktien-Teilfonds	
17. UBAM – CALAMOS US EQUITY GROWTH	USD
18. UBAM – NEUBERGER BERMAN US EQUITY VALUE	USD
19. UBAM – DR. EHRHARDT GERMAN EQUITY	EUR
20. UBAM – EUROPE EQUITY	EUR
21. UBAM – SWISS EQUITY	CHF

22. UBAM – IFDC JAPAN EQUITY	JPY
23. UBAM – IFDC JAPAN OPPORTUNITIES EQUITY	JPY
24. UBAM – PCM GLOBAL EQUITY VALUE	USD
25. UBAM – VP VALUE CHINA EQUITY	USD
26. UBAM – ASIA EQUITY	USD
27. UBAM – EQUITY BRIC+	USD
28. UBAM – EUROPEAN EMERGING EQUITY	USD
29. UBAM – TURKISH EQUITY	USD
30. UBAM – RUSSIAN EQUITY	USD

Geldmarkt-Teilfonds

31. UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (EUR)	EUR
32. UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (USD)	USD

Sonstige Teilfonds

33. UBAM – SQUARE	EUR
34. UBAM – CUBE	EUR

Der Verwaltungsrat kann entsprechend der Satzung jederzeit die Auflegung anderer Teilfonds beschließen, deren Anlageziele sich von den Zielen der bereits aufgelegten Teilfonds unterscheiden. Bei Auflage neuer Teilfonds wird der Prospekt entsprechend um detaillierte Angaben zu diesen neuen Teilfonds ergänzt.

Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit der Summe des Nettovermögens sämtlicher Teilfonds.

Da die SICAV als so genannte „offene“ Investmentgesellschaft auftritt, können ihre Anteile zu einem Preis ausgegeben, zurückgenommen und umgewandelt werden, der auf den jeweiligen Nettoinventarwerten dieser Anteile basiert. Es werden keine Anteilscheine für die Anteile ausgegeben.

Die Anteile der verschiedenen Anteilsklassen der SICAV können an der Luxemburger Börse notiert sein.

ANTEILSKATEGORIEN

Innerhalb der einzelnen Teilfonds können dem Anteilsinhaber unterschiedliche Kategorien von Anteilen („Kategorien“) angeboten werden, und zwar Anteile der Kategorien A und AP, der Kategorie R, der Kategorien I, IP sowie Anteile der Kategorie Z.

Gemäß Artikel 129 (2) des Gesetzes von 2002, das laut Vereinbarung eine bestimmte Vergütung für die Union Bancaire Privée, UBP SA oder für jede andere Gesellschaft der Gruppe UBP vorsieht, sind die Anteile der Kategorie Z institutionellen Anlegern vorbehalten und **für sämtliche Teilfonds verfügbar**.

Die Anteile der Kategorien I, IP und I+ sind gemäß Artikel 129 (2) des Gesetzes von 2002 institutionellen Anlegern vorbehalten. (Institutionelle Anleger können Anteile für eigene oder für Rechnung Dritter zeichnen. In letzterem Fall muss es sich bei diesen Dritten ebenfalls um institutionelle Anleger handeln).

Darüber hinaus gelten für diese Anteile grundsätzlich niedrigere Verwaltungs- und Beratungsgebühren und die Anteile tragen nicht die Gebühren für Vermarktung und Vertrieb. Außerdem profitieren diese Anteile von einer geringeren Abonnementsteuer ("taxe d'abonnement").

Die Anteile der Kategorien A und AP und die Anteile der Kategorie R unterscheiden sich durch die unterschiedliche Höhe der Gebühren, die auf diese Anteils Kategorien erhoben werden, wie nachstehend in diesem Prospekt ausgeführt.

Für bestimmte Teilfonds werden Anteile der Kategorien AP und IP angeboten. Für diese Anteile gelten geringere Beratungs- und Verwaltungsgebühren. Allerdings fällt eine Performancegebühr an, die gemäß den Angaben im Kapitel „PERFORMANCEGEBÜHR“ berechnet wird.

Diese Anteile werden bei folgenden Teilfonds zusätzlich zu den Anteilen der Kategorie A und I angeboten:

- UBAM – EUROPEAN EMERGING EQUITY
- UBAM – EMERGING MARKET CORPORATE BOND (USD)
- UBAM – SQUARE

Für den Teilfonds UBAM – CUBE werden nur Anteile der Kategorien AP und IP angeboten.

Für den Teilfonds UBAM – ASIA EQUITY werden nur Anteile der Kategorien A und IP angeboten.

Für die Teilfonds UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (USD) und UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (EUR) werden nur Anteile der Kategorien I und I+ angeboten.

Diese Anteile lauten auf alle vorgesehenen Währungen, wie im Folgenden beschrieben.

Eine detaillierte tabellarische Übersicht über die erhältlichen Anteils Kategorien und -klassen nach Teilfonds finden Sie im Kapitel „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“.

Die Erstzeichnung/Mindestzeichnung ist für alle Teilfonds auf einen Anteil festgesetzt. Eine Ausnahme bilden der UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (USD) und der UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (EUR), bei denen die Mindesterstzeichnung 1 Mio. EUR/USD für die Kategorie I und 5 Mio. EUR/USD für die Kategorie I+ beträgt.

Innerhalb der einzelnen Teilfonds, deren Referenzwährung nicht EUR ist, mit Ausnahme der Geldmarkt-Teilfonds, können dem Anteilsinhaber Anteile der Kategorie A und der Kategorie I in Euro angeboten werden.

Innerhalb der einzelnen Teilfonds, deren Referenzwährung nicht CHF ist, mit Ausnahme der Geldmarkt-Teilfonds, können dem Anteilsinhaber Anteile der Kategorie A und der Kategorie I in CHF angeboten werden.

Innerhalb der einzelnen Teilfonds, deren Referenzwährung nicht USD ist, mit Ausnahme der Geldmarkt-Teilfonds, können dem Anteilsinhaber Anteile der Kategorie A und der Kategorie I in USD angeboten werden.

Innerhalb der einzelnen Teilfonds, deren Referenzwährung nicht SEK ist, mit Ausnahme der Geldmarkt-Teilfonds, können dem Anteilsinhaber Anteile der Kategorie A und der Kategorie I in SEK angeboten werden.

Innerhalb der einzelnen Teilfonds, deren Referenzwährung nicht GBP ist, mit Ausnahme der Geldmarkt-Teilfonds, können dem Anteilsinhaber Anteile der Kategorie I-D in GBP angeboten werden.

Für einige Teilfonds ist das Wechselkursrisiko der Anteilswährungen in EUR/CHF/USD/SEK/GBP gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds **nicht gedeckt**. Diese Anteile, deren Wechselkursrisiko durch

Absicherungsgeschäfte nicht gedeckt wird, werden als A-EUR, A-CHF, A-USD und A-SEK bzw. I-EUR, I-CHF, I-USD, ID-GBP und I-SEK bezeichnet.

Folgende Teilfonds bieten diese Anteile an:

- UBAM – EUROPE EQUITY,
- UBAM – PCM GLOBAL EQUITY VALUE,
- UBAM – VP VALUE CHINA EQUITY,
- UBAM – TURKISH EQUITY,
- UBAM – ASIA EQUITY,
- UBAM – EQUITY BRIC+,
- UBAM – EUROPEAN EMERGING EQUITY.

Diese Anteilsklassen tragen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Umtausch des gezahlten Zeichnungspreises bzw. erhaltenen Rücknahmepreises aus der Referenzwährung des Teilfonds, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie alle sonstigen damit verbundenen Kosten.

Für alle anderen Teilfonds sowie ihre angegebenen Anteile in EUR/CHF/USD/SEK/GBP ist das Wechselkursrisiko der Anteilswährung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds **wesentlicher Gegenstand von Absicherungsgeschäften**. Diese Anteile tragen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Umtausch des in EUR/CHF/USD/SEK/GBP gezahlten Zeichnungspreises bzw. erhaltenen Rücknahmepreises in die oder aus der Referenzwährung des Teilfonds sowie sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwertes in EUR/CHF/USD/SEK/GBP der Anteile dieser Anteilsklasse, sowie alle sonstigen damit verbundenen Kosten. Darüber hinaus gehen sämtliche mit den Absicherungsgeschäften hinsichtlich EUR/CHF/USD/SEK/GBP verbundenen Kosten und Risiken zu Lasten der auf diese fünf Währungen lautenden Anteile. Die Anteile, deren Wechselkursrisiko durch Absicherungsgeschäfte gedeckt ist, tragen in ihrem Namen den Buchstaben „H“.

Es gilt zu beachten, dass sich gewisse Anteilsklassen durch ihre Referenzwährung unterscheiden können und dass die Anleger in eine oder mehrere solche Anteilsklassen dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich der Nettoinventarwert ihrer Anteilsklasse verglichen mit demjenigen anderer Anteilsklassen hauptsächlich aufgrund von getätigten oder nicht getätigten Absicherungsgeschäften wie oben beschrieben negativ entwickeln könnte.

Für gewisse Anteile kann der Nettoinventarwert in einer anderen Währung veröffentlicht werden.

Für sämtliche Teilfonds kann jede Anteilskategorie entweder in Form von Anteilen mit Ausschüttung (D-Anteile) oder in Form von thesaurierenden Anteilen (C-Anteile) ausgegeben werden. Für D-Anteile schüttet die SICAV grundsätzlich den gesamten oder fast den gesamten (jedoch mindestens 85 %) Nettoertrag der Investitionen in Form von Dividenden aus. Liegt der für die Ausschüttung verfügbare Betrag jedoch unter dem Gegenwert von EUR 0,05 je Anteil, wird keine Dividende ausgeschüttet und der Betrag wird auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Anteilskategorien und Anteilsklassen festzulegen, die für jeden Teilfonds ausgegeben werden.

Jeder Anteilsinhaber kann die Umwandlung seiner Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds verlangen, soweit dies laut vorliegendem Prospekt zulässig ist. Ebenso kann jeder Inhaber von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse (Anteile mit Ausschüttung oder thesaurierende Anteile; auf die Referenzwährung des Teilfonds oder eine anderen Währung lautende Anteile) diese in Anteile einer anderen Anteilsklasse umwandeln, unbeschadet der Aussagen in den voranstehenden Absätzen und sowohl innerhalb eines selben

Teilfonds als auch von einem Teilfonds zu einem anderen, sofern dies laut Kapitel „UMWANDLUNG VON ANTEILEN“ des vorliegenden Prospekts zulässig ist.

ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Die Satzung gibt dem Verwaltungsrat die Befugnis, für jeden Teilfonds die Anlagepolitik festzulegen.

Das wesentliche Ziel der SICAV ist es, eine höchstmögliche Wertsteigerung des angelegten Kapitals bei Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung zu erreichen.

Die Referenzwährung eines Teilfonds ist nicht zwingend identisch mit seinen Anlagewährungen.

Den Anlegern wird nahegelegt, dieses Kapitel zusammen mit dem Kapitel „RISIKOFAKTOREN“ zu lesen.

Zur Absicherung oder zu anderen, einer effizienten Anlageverwaltung dienenden Zwecken dürfen die Renten-Teilfonds, Convertible Bond-Teilfonds sowie die Teilfonds UBAM – SQUARE und UBAM – CUBE, die alle sehr komplex aufgebaut sind, innerhalb der in den Anlagebeschränkungen vorgesehenen Grenzen intensiver als wenig komplex aufgebaute Teilfonds auf derivative Techniken und Instrumente zurückgreifen. Diese Teilfonds können insbesondere Kauf- oder Verkaufsoptionen auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente sowie Terminkontrakte auf Währungen oder Zinsen erwerben und verkaufen und Swapkontrakte auf Währungen, Zinsen oder auf jegliche andere Art von Finanzinstrumenten abschließen, soweit diese Derivate auf einem geregelten Markt (dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist) gehandelt werden. Diese Derivatgeschäfte können im Rahmen des außerbörslichen Handels (OTC) mit erstklassigen Kreditinstituten, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, getätigt werden. Diese Teilfonds können insbesondere auf den Kauf oder Verkauf von Credit Default Swaps und von Kauf- und Verkaufsoptionen von Credit Default Swaps sowie auf Total Return Swaps zurückgreifen. Die Investitionen in hypothekarisch gesicherte („mortgage-related“) oder forderungsbesicherte („asset-backed“) Schuldtitel müssen zumindest ein AA- (S&P) oder Aa3 (Moody's) Rating aufweisen. Diese Teilfonds können bis zu 10 % ihres Nettovermögens in strukturierten Kreditprodukten wie etwa ABS, CMO, CLO, CDO und Credit Linked Notes anlegen. Der Einsatz strukturierter Produkte stellt ein höheres Risiko als Direktinvestitionen in übertragbare Wertpapiere dar.

Die mit diesen strukturierten Produkten einhergehenden potenziellen Risiken sind im Kapitel „RISIKOFAKTOREN“ näher beschrieben.

Renten-Teilfonds

Ziel der Renten-Teilfonds ist es, den Anlegern unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung den Zugang zu einer Auswahl von Wertpapieren zu ermöglichen, darunter insbesondere Rentenpapiere und andere Schuldtitel.

Die Renten-Teilfonds legen nicht in Aktien an. Falls Anlagen in Wandelschuldverschreibungen getätigt werden, dürfen diese in jedem Fall nur in einer Höhe von unter 25 % des Nettovermögens erfolgen. Das Nettovermögen der Convertible Bond-Teilfonds kann bis zu 100 % in Wandelschuldverschreibungen angelegt werden.

Die Renten-Teilfonds können zusätzlich in Geldmarktinstrumenten anlegen, wobei nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten angelegt werden dürfen.

Die Teilfonds können höchstens 20 % des jeweiligen Nettovermögens in hochverzinsliche („High Yield“) Produkte investieren. Sie können weiterhin bis zu 10 % ihres Nettovermögens in Wertpapieren von Schwellenländern anlegen. Diese beiden Obergrenzen gelten nicht für die Teilfonds UBAM – EMERGING MARKET BOND (USD), UBAM – LOCAL CURRENCY EMERGING MARKET BOND (USD) und UBAM – EMERGING MARKET CORPORATE BOND (USD). Diese können bis zu 100 % in Wertpapieren aus Schwellenländern angelegt werden. Die Obergrenze von 20 % an „High Yield“-Produkten gilt nicht für den Teilfonds UBAM – GLOBAL HIGH YIELD SOLUTION.

„High Yield“-Produkte sind Rententitel mit hoher Rendite. Es handelt sich dabei um Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in Umstrukturierung begriffen sind oder über eine schwache finanzielle Ausstattung verfügen, d.h. hoch verschuldet sind. Der Ertrag dieser Titel ist somit höher als bei herkömmlichen Rentenprodukten, sie bringen jedoch auch ein höheres Risikoprofil mit sich.

1. UBAM – DYNAMIC US DOLLAR BOND

Hierbei handelt es sich um einen Teilfonds mit USD als Referenzwährung, dessen Nettovermögen in erster Linie in Wertpapieren angelegt wird, die auf diese Währung lauten. Dieser Teilfonds legt sein Nettovermögen in jedem Fall hauptsächlich in Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln an. Die durchschnittliche Laufzeit des Portfolios wird 3 Jahre nicht überschreiten.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die über ein gut diversifiziertes Rentenpapier-Portfolio verfügen wollen. Der Anlagehorizont dieser Anleger sollte mindestens 1 Jahr betragen und sie sollten geringe kurzfristige Verluste akzeptieren können.

2. UBAM – DYNAMIC EURO BOND

Hierbei handelt es sich um einen Teilfonds mit EUR als Referenzwährung, dessen Nettovermögen in erster Linie in Wertpapieren angelegt wird, die auf diese Währung lauten. Dieser Teilfonds legt sein Nettovermögen in jedem Fall hauptsächlich in Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln an. Die durchschnittliche Laufzeit des Portfolios wird 3 Jahre nicht überschreiten.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die über ein gut diversifiziertes Rentenpapier-Portfolio verfügen wollen. Der Anlagehorizont dieser Anleger sollte mindestens 1 Jahr betragen und sie sollten geringe kurzfristige Verluste akzeptieren können.

3. UBAM – YIELD CURVE US DOLLAR BOND

Hierbei handelt es sich um einen Teilfonds mit USD als Referenzwährung, dessen Nettovermögen in erster Linie in Wertpapieren angelegt wird, die auf diese Währung lauten. Dieser Teilfonds legt sein Nettovermögen in jedem Fall hauptsächlich in Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln an.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die über ein gut diversifiziertes Rentenpapier-Portfolio verfügen wollen. Der Anlagehorizont dieser Anleger sollte mindestens 3 Jahre betragen und sie sollten geringe kurzfristige Verluste akzeptieren können.

4. UBAM – YIELD CURVE EURO BOND

Hierbei handelt es sich um einen Teilfonds mit EUR als Referenzwährung, dessen Nettovermögen in erster Linie in Wertpapieren angelegt wird, die auf diese Währung lauten. Dieser Teilfonds legt sein Nettovermögen in jedem Fall hauptsächlich in Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln an.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die über ein gut diversifiziertes Rentenpapier-Portfolio verfügen wollen. Der Anlagehorizont dieser Anleger sollte mindestens 3 Jahre betragen und sie sollten geringe kurzfristige Verluste akzeptieren können.

5. UBAM – YIELD CURVE STERLING BOND

Hierbei handelt es sich um einen Teilfonds mit GBP als Referenzwährung, dessen Nettovermögen in erster Linie in Wertpapieren angelegt wird, die auf diese Währung lauten. Dieser Teilfonds legt sein Nettovermögen in jedem Fall hauptsächlich in Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln an.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die über ein gut diversifiziertes Rentenpapier-Portfolio verfügen wollen. Der Anlagehorizont dieser Anleger sollte mindestens 3 Jahre betragen und sie sollten geringe kurzfristige Verluste akzeptieren können.

Der Begriff "yield curve", auf den die oben genannten Teilfonds 3–5 Bezug nehmen, verweist darauf, dass sich das Anlageuniversum des Anlageverwalters auf sämtliche Renditekurven richtet, d.h. auf sämtliche Rentenwerte des betreffenden Rentenmarktes für jeden Teilfonds, ungeachtet ihrer Laufzeit.

6. UBAM – GLOBAL BOND (CHF)

Hierbei handelt es sich um einen Teilfonds mit CHF als Referenzwährung, dessen Nettovermögen in erster Linie in Wertpapieren angelegt wird, die auf USD, EUR, JPY, GBP und CHF lauten. Der Teilfonds ist großteils von der Kursentwicklung des CHF abhängig, sei es durch Direktanlage in auf CHF lautenden Wertpapieren oder durch Anlage in Wertpapieren in anderen Währungen, die durch Devisenterminkontrakte gegen jegliche Kursentwicklung dieser Währungen gegenüber dem CHF abgesichert sind. Dieser Teilfonds legt sein Nettovermögen in jedem Fall hauptsächlich in Rentenpapieren und anderen internationalen Schuldtiteln an.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die über ein gut diversifiziertes Rentenpapier-Portfolio verfügen wollen. Der Anlagehorizont dieser Anleger sollte mindestens 2 Jahre betragen und sie sollten geringe kurzfristige Verluste akzeptieren können.

7. UBAM – CORPORATE US DOLLAR BOND

Dieser Teilfonds mit USD als Referenzwährung legt sein Nettovermögen in erster Linie in Rentenpapieren an, die auf diese Währung lauten und von Gesellschaften („Corporate Bonds“) ausgegeben werden, die ein Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's oder Fitch) oder Baa3 (Moody's) aufweisen.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die über ein gut diversifiziertes Rentenpapier-Portfolio verfügen wollen. Der Anlagehorizont dieser Anleger sollte mindestens 3 Jahre betragen und sie sollten geringe kurzfristige Verluste akzeptieren können.

8. UBAM – CORPORATE EURO BOND

Dieser Teilfonds mit EUR als Referenzwährung legt sein Nettovermögen in erster Linie in Rentenpapieren an, die auf diese Währung lauten und von Gesellschaften („Corporate Bonds“) ausgegeben werden, die ein Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's oder Fitch) oder Baa3 (Moody's) aufweisen.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die über ein gut diversifiziertes Rentenpapier-Portfolio verfügen wollen. Der Anlagehorizont dieser Anleger sollte mindestens 3 Jahre betragen und sie sollten geringe kurzfristige Verluste akzeptieren können.

9. UBAM – ABSOLUTE RETURN (USD)

Dieser Teilfonds mit USD als Referenzwährung legt sein Nettovermögen in erster Linie in fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren an, ohne Einschränkungen hinsichtlich geografischer oder

sektorieller Aufteilung, Bonität oder Fälligkeit. Er strebt ungeachtet der Marktlage eine regelmäßige und positive absolute Rendite an.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die über ein gut diversifiziertes Wertpapier-Portfolio verfügen wollen, das jedoch aufgrund seiner bedeutenden Volatilität ein hohes Risikoprofil birgt. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten und mit Finanzmärkten verfügen. Ihr Anlagehorizont sollte mindestens 2 Jahre betragen und sie sollten beträchtliche Verluste akzeptieren können.

10. UBAM – ABSOLUTE RETURN (EURO)

Dieser Teilfonds mit EUR als Referenzwährung legt sein Nettovermögen in erster Linie in fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren an, ohne Einschränkungen hinsichtlich geografischer oder sektorieller Aufteilung, Bonität oder Fälligkeit. Er strebt ungeachtet der Marktlage eine regelmäßige und positive absolute Rendite an.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die über ein gut diversifiziertes Wertpapier-Portfolio verfügen wollen, das jedoch aufgrund seiner bedeutenden Volatilität ein hohes Risikoprofil birgt. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten und mit Finanzmärkten verfügen. Ihr Anlagehorizont sollte mindestens 2 Jahre betragen und sie sollten beträchtliche Verluste akzeptieren können.

11. UBAM – EMERGING MARKET BOND (USD)

Dieser Teilfonds mit USD als Referenzwährung legt sein Nettovermögen in erster Linie in fest oder variabel verzinslichen Rentenpapieren an:

- von in einem Schwellenland domizilierten Emittenten; oder
- von Emittenten aus allen Ländern, deren Basiswert wirtschaftlich direkt oder indirekt an einen in einem Schwellenland domizilierten Emittenten gebunden ist; oder
- von Emissionen, die mit einem „Schwellenmarkt“-Risiko verbunden sind.

Zusätzlich kann das Nettovermögen des Teilfonds in Titel von nicht an Schwellenmärkte gekoppelten Emittenten angelegt werden.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die über ein gut diversifiziertes Rentenpapier-Portfolio verfügen wollen, das jedoch aufgrund der Investitionen in Schwellenmärkte eine hohe Volatilität und ein hohes Risikoprofil birgt. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten und Finanzmärkten und insbesondere mit an Schwellenmärkte gekoppelten Finanzmärkten verfügen. Ihr Anlagehorizont sollte mindestens 3 Jahre betragen und sie sollten beträchtliche Verluste akzeptieren können.

12. UBAM – LOCAL CURRENCY EMERGING MARKET BOND (USD)

Dieser Teilfonds mit USD als Referenzwährung legt sein Nettovermögen in erster Linie in fest oder variabel verzinslichen Rentenpapieren an:

- von in einem Schwellenland domizilierten Emittenten; oder
- von Emittenten aus allen Ländern, deren Basiswert wirtschaftlich direkt oder indirekt an einen in einem Schwellenland domizilierten Emittenten gebunden ist; oder
- von Emissionen, die auf eine Schwellenland-Währung lauten oder diesen Währungen wirtschaftlich ausgesetzt sind, oder
- von Emissionen, die mit einem „Schwellenmarkt“-Risiko verbunden sind.

Zusätzlich darf das Nettovermögen des Teilfonds in fest oder variabel verzinslichen Rentenpapieren von Emittenten aus nicht an Schwellenmärkte gekoppelten Ländern oder in anderen Währungen angelegt werden.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die über ein gut diversifiziertes Rentenpapier-Portfolio verfügen wollen, das jedoch aufgrund der Investitionen in Schwellenmärkte eine hohe Volatilität und ein hohes Risikoprofil birgt. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten und Finanzmärkten und insbesondere mit an Schwellenmärkte gekoppelten Finanzmärkten verfügen. Ihr Anlagehorizont sollte mindestens 3 Jahre betragen und sie sollten beträchtliche Verluste akzeptieren können.

13. UBAM – EMERGING MARKET CORPORATE BOND (USD)

Dieser Teilfonds mit USD als Referenzwährung legt sein Nettovermögen hauptsächlich in fest oder variabel verzinslichen Rentenpapieren folgender Emittenten an:

- Gesellschaften mit Sitz in einem Schwellenland, oder
- Gesellschaften aus allen Ländern, deren Basiswert jedoch direkt oder indirekt an Schwellenländer gebunden ist, oder
- Gesellschaften, deren Risiken direkt oder indirekt an Schwellenländer gebunden sind.

Die Anlage erfolgt hauptsächlich in Währungen von OECD-Staaten. Zusätzlich kann das Nettovermögen des Teilfonds unter anderem in folgende Titel investiert werden:

- in Rentenpapiere von Emittenten ohne Bindung an Schwellenländer, oder
- in auf andere Währungen lautende Rentenpapiere.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die über ein gut diversifiziertes Rentenpapier-Portfolio verfügen wollen, das jedoch aufgrund der Investitionen in Schwellenmärkte eine hohe Volatilität und ein hohes Risikoprofil birgt. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten und Finanzmärkten und insbesondere mit an Schwellenmärkte gekoppelten Finanzmärkten verfügen. Ihr Anlagehorizont sollte mindestens 3 Jahre betragen und sie sollten beträchtliche Verluste akzeptieren können.

14. UBAM – GLOBAL HIGH YIELD SOLUTION

Hierbei handelt es sich um einen Teilfonds mit USD als Referenzwährung, dessen Nettovermögen in erster Linie in Wertpapieren angelegt wird, die auf diese Währung lauten. Dieser Teilfonds legt sein Nettovermögen in jedem Fall hauptsächlich in Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln an. Die nominale Netto-Positionierung des Teilfonds in „High Yield“-Produkte beträgt durch die Verwendung eines CDS (Credit Default Swaps) im Rahmen einer effizienten Portefeuille-Verwaltung zwischen 80 und 120 %.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die über ein gut diversifiziertes Rentenpapier-Portfolio verfügen wollen, das jedoch aufgrund der Investitionen in „High Yield“-Märkte eine hohe Volatilität und ein hohes Risikoprofil birgt. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten und Finanzmärkten und insbesondere mit „High Yield“-Märkten verfügen. Ihr Anlagehorizont sollte mindestens 3 Jahre betragen und sie sollten beträchtliche Verluste akzeptieren können.

Convertible Bond-Teilfonds

15. UBAM – EUROPEAN CONVERTIBLE BOND

Hierbei handelt es sich um einen Teilfonds mit EUR als Referenzwährung, dessen Nettovermögen in erster Linie in Wandelschuldverschreibungen, Umtauschanleihen, Obligationen, die in Aktien zu tilgen sind (ORA), Optionsanleihen, auf Aktien oder andere gleichwertige Wertpapiere indexierten Rentenpapieren angelegt ist, deren Basiswert bzw. Emittent eine in Europa notierte Gesellschaft oder eine Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD ist. Die Anlagen werden vorwiegend in Europa vorgenommen. Der Teilfonds kann außerdem folgende Anlagen tätigen:

- Anlagen in Höhe von maximal 30 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapieren, handelbaren Schuldtiteln, Obligationsanleihen, unabhängig von deren Laufzeit und vom Rating des Emittenten;
- Anlagen in Höhe von maximal 10 % in Aktien.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % den Entwicklungen der Aktienmärkte unterliegen (einerseits aufgrund der Eigenschaften der Wechselschuldverschreibungen und andererseits aufgrund des Anlageprozesses).

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die bereit sind, ein moderates, mit Anlagen an Aktienmärkten verbundenes Risiko einzugehen. Die Anleger sollten somit über Erfahrungen mit Finanzprodukten verfügen, einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren anstreben und Verluste akzeptieren können.

16. UBAM – EURO 10-40 CONVERTIBLE BOND

Hierbei handelt es sich um einen Teilfonds mit EUR als Referenzwährung, dessen Nettovermögen in erster Linie in Wandelschuldverschreibungen, Umtauschanleihen, Obligationen, die in Aktien zu tilgen sind (ORA), Optionsanleihen, auf Aktien oder andere gleichwertige Wertpapiere indexierten Rentenpapieren angelegt ist, deren Basiswert bzw. Emittent eine in Europa notierte Gesellschaft oder eine Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD ist. Die Anlagen werden vorwiegend in der Eurozone vorgenommen. Der Teilfonds kann außerdem folgende Anlagen tätigen:

- Anlagen in Höhe von maximal 30 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapieren, handelbaren Schuldtiteln, Obligationsanleihen, unabhängig von deren Laufzeit und vom Rating des Emittenten.
- Anlagen in Höhe von maximal 10 % in Aktien.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % den Entwicklungen der Aktienmärkte unterliegen (einerseits aufgrund der Eigenschaften der Wechselschuldverschreibungen und andererseits aufgrund des Anlageprozesses), wobei die durchschnittliche Exposition zwischen 10 % und 40 % liegt.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die bereit sind, ein moderates, mit Anlagen an Aktienmärkten verbundenes Risiko einzugehen. Die Anleger sollten somit über Erfahrungen mit Finanzprodukten verfügen, einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren anstreben und Verluste akzeptieren können.

Aktien-Teilfonds

Die Aktien-Teilfonds können unter Einhaltung der nachstehend dargelegten Anlagepolitik sowie den Anlagebeschränkungen in Wertpapieren von Schwellenländern anlegen.

17. UBAM – CALAMOS US EQUITY GROWTH

Dieser Teilfonds hat ein langfristiges Kapitalwachstum zum Ziel. Sein Nettovermögen wird in erster Linie in Aktien und gleichartigen Wertpapieren angelegt sowie zusätzlich in Warrants auf Wertpapiere, Wandelanleihen oder Rentenpapieren mit Warrants auf Wertpapiere, Rentenpapieren und anderen

Schuldtiteln sowie Geldmarktinstrumenten, die vorwiegend von Gesellschaften ausgegeben werden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (i) ihren Sitz haben oder (ii) dort den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ausüben oder (iii) als Holding-Gesellschaften wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika halten.

Die Gesellschaften, in die dieser Teilfonds primär anlegen wird, werden insbesondere aufgrund des Wachstumspotenzials ihrer Gewinne oder ihrer Erträge ausgewählt, die der Anlageverwalter im Vergleich zu ihrer Branche oder der Gesamtheit des Marktes als überdurchschnittlich ansieht.

Der Nettoinventarwert wird in USD angegeben.

In der Benennung des Teilfonds wird nur insoweit auf den Namen Calamos Bezug genommen, als Calamos Advisors LLC als Unter-Anlageverwalter für diesen Teilfonds tätig ist. Calamos Advisors LLC ist weder Co-Promoter noch Vertriebsstelle des Teilfonds. Der eingetragene Sitz von Calamos Advisors LLC befindet sich in 1111 E. Warrenville Road, Naperville IL, 60563, USA. Calamos Advisors LLC wird nach entsprechender Vereinbarung zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter entweder vom Anlageberater oder vom Anlageverwalter vergütet.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die im Hinblick auf die Maximierung der Rendite bereit sind, die mit Börseninvestitionen verbundenen höheren Risiken einzugehen. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und beträchtliche Verluste akzeptieren können. Ihr Anlagehorizont sollte langfristig auf mindestens 5 Jahre ausgerichtet sein, um eventuelle ungünstige Markttendenzen überwinden zu können.

18. UBAM – NEUBERGER BERMAN US EQUITY VALUE

Das Nettovermögen dieses Teilfonds wird in erster Linie in Aktien und gleichartigen Wertpapieren angelegt, sowie zusätzlich in Warrants auf Wertpapiere, Wandelanleihen oder Rentenpapieren mit Warrants auf Wertpapiere, Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln sowie Geldmarktinstrumenten, die vorwiegend von Gesellschaften ausgegeben werden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (i) ihren Sitz haben oder (ii) dort den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ausüben oder (iii) als Holding-Gesellschaften wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika halten.

Dieser Teilfonds stützt sich in erster Linie auf Gesellschaften, die der Anlageverwalter bezüglich ihres langfristigen Potenzials als am Markt unterbewertet einschätzt. Anlagen des Teilfonds erfolgen in erster Linie in Wertpapieren von Gesellschaften, die der Anlageverwalter als unterbewertet erachtet, insbesondere aufgrund einer Baisse am Markt, oder ungünstiger Wirtschaftslage oder Entwicklungen, die den Emittenten der Wertpapiere oder seine Branche betreffen oder möglicherweise betreffen könnten oder aufgrund einer beschränkten Marktdeckung. Diese Titel profitieren im Allgemeinen von den schwachen Koeffizienten Kurs/Buchwert, Kurs/Umsätze und/oder Kurs/Gewinne.

Der Nettoinventarwert wird in USD angegeben.

In der Benennung des Teilfonds wird nur insoweit auf den Namen Neuberger Bezug genommen, als Neuberger Berman Group LLC als Unter-Anlageverwalter für diesen Teilfonds tätig ist. Neuberger Berman Group LLC ist weder Co-Promoter noch Vertriebsstelle des Teilfonds. Der eingetragene Sitz von Neuberger Berman Group LLC befindet sich in 605 Third Avenue, New York, NY 10158, USA. Neuberger Berman Group LLC wird nach entsprechender Vereinbarung zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter entweder vom Anlageberater oder vom Anlageverwalter vergütet.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die im Hinblick auf die Maximierung der Rendite bereit sind, die mit Börseninvestitionen verbundenen höheren Risiken einzugehen. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und beträchtliche

Verluste akzeptieren können. Ihr Anlagehorizont sollte langfristig auf mindestens 5 Jahre ausgerichtet sein, um eventuelle ungünstige Markttendenzen überwinden zu können.

19. UBAM – DR. EHRHARDT GERMAN EQUITY

Das Nettovermögen dieses Teilfonds wird in erster Linie in Aktien und gleichartigen Wertpapieren angelegt, sowie zusätzlich in Warrants auf Wertpapiere, Wandelanleihen oder Rentenpapieren mit Warrants auf Wertpapiere, Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln sowie Geldmarktinstrumenten, die vorwiegend von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Deutschland (i) ihren Sitz haben oder (ii) dort den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ausüben oder (iii) als Holding-Gesellschaften wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Deutschland halten.

Der Nettoinventarwert wird in EUR angegeben.

In der Benennung des Teilfonds wird nur insoweit auf den Namen Dr. Jens Ehrhardt Bezug genommen, als dieser über die Gesellschaften Dr. Jens Ehrhardt Kapital AG, Georg-Kalb Strasse 9, D-82049 Pullach, Deutschland sowie DJE Investment S.A., 4, rue Thomas Edison, L-2016 Strassen, Großherzogtum Luxemburg als Unter-Anlageverwalter für diesen Teilfonds tätig ist. Bei diesen Gesellschaften handelt es sich weder um einen Co-Promoter noch um die Vertriebsstelle des Teilfonds. Diese Gesellschaften erhalten ihre Vergütung je nach Vereinbarung zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter entweder vom Anlageberater oder vom Anlageverwalter.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die im Hinblick auf die Maximierung der Rendite bereit sind, die mit Börseninvestitionen verbundenen höheren Risiken einzugehen. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und beträchtliche Verluste akzeptieren können. Ihr Anlagehorizont sollte langfristig auf mindestens 5 Jahre ausgerichtet sein, um eventuelle ungünstige Markttendenzen überwinden zu können.

20. UBAM – EUROPE EQUITY

Das Nettovermögen dieses Teilfonds wird in erster Linie in Aktien und gleichartigen Wertpapieren angelegt, sowie zusätzlich in Warrants auf Wertpapiere, Wandelanleihen oder Rentenpapieren mit Warrants auf Wertpapiere, Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln sowie Geldmarktinstrumenten, die - in Höhe von zumindest 75 % des Nettovermögens - von Gesellschaften ausgegeben werden, die in der Europäischen Union (i) ihren Sitz haben oder (ii) dort den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ausüben oder (iii) als Holding-Gesellschaften wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union halten.

Der Nettoinventarwert wird in EUR angegeben.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die im Hinblick auf die Maximierung der Rendite bereit sind, die mit Börseninvestitionen verbundenen höheren Risiken einzugehen. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und beträchtliche Verluste akzeptieren können. Ihr Anlagehorizont sollte langfristig auf mindestens 5 Jahre ausgerichtet sein, um eventuelle ungünstige Markttendenzen überwinden zu können.

21. UBAM – SWISS EQUITY

Das Nettovermögen dieses Teilfonds wird in erster Linie in Aktien und gleichartigen Wertpapieren angelegt, sowie zusätzlich in Warrants auf Wertpapiere, Wandelanleihen oder Rentenpapieren mit Warrants auf Wertpapiere, Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln sowie Geldmarktinstrumenten, die vorwiegend von Gesellschaften ausgegeben werden, die in der Schweiz (i) ihren Sitz haben oder (ii) dort den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ausüben oder (iii) als Holding-Gesellschaften wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten.

Der Nettoinventarwert wird in CHF angegeben.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die im Hinblick auf die Maximierung der Rendite bereit sind, die mit Börseninvestitionen verbundenen höheren Risiken einzugehen. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und beträchtliche Verluste akzeptieren können. Ihr Anlagehorizont sollte langfristig auf mindestens 5 Jahre ausgerichtet sein, um eventuelle ungünstige Markttendenzen überwinden zu können.

22. UBAM – IFDC JAPAN EQUITY

Das Nettovermögen dieses Teilfonds wird in erster Linie in Aktien und gleichartigen Wertpapieren angelegt, sowie zusätzlich in Warrants auf Wertpapiere, Wandelanleihen oder Rentenpapieren mit Warrants auf Wertpapiere, Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln sowie Geldmarktinstrumenten, die vorwiegend von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Japan (i) ihren Sitz haben oder (ii) dort den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ausüben oder (iii) als Holding-Gesellschaften wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Japan halten.

Der Nettoinventarwert wird in JPY angegeben.

In der Benennung des Teilfonds wird nur insoweit auf den Namen IFDC (H.K.) Limited Bezug genommen, als IFDC (H.K.) Limited als Unter-Anlageverwalter für diesen Teilfonds tätig ist. IFDC (H.K.) Limited ist weder Co-Promoter noch Vertriebsstelle des Teilfonds. Der eingetragene Sitz von IFDC (H.K.) Limited befindet sich in On Hing Building, Suite C, 16th Floor, 1-9, On Hing Terrace, Central, Hongkong, Hongkong. IFDC (H.K.) Limited wird je nach Vereinbarung zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter entweder vom Anlageberater oder vom Anlageverwalter vergütet.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die im Hinblick auf die Maximierung der Rendite bereit sind, die mit Börseninvestitionen verbundenen höheren Risiken einzugehen. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und beträchtliche Verluste akzeptieren können. Ihr Anlagehorizont sollte langfristig auf mindestens 5 Jahre ausgerichtet sein, um eventuelle ungünstige Markttendenzen überwinden zu können.

23. UBAM – IFDC JAPAN OPPORTUNITIES EQUITY

Das Nettovermögen dieses Teilfonds wird in erster Linie in Aktien und gleichartigen Wertpapieren angelegt, sowie zusätzlich in Warrants auf Wertpapiere, Wandelanleihen oder Rentenpapieren mit Warrants auf Wertpapiere, Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln sowie Geldmarktinstrumenten, die vorwiegend von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Japan (i) ihren Sitz haben oder (ii) dort den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ausüben oder (iii) als Holding-Gesellschaften wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Japan halten.

Der Teilfonds verfolgt als Ziel eine mittelfristige Kapitalsteigerung. Dazu wendet er eine Anlagepolitik an, die eine aktive und selektive Auswahl japanischer Unternehmenstitel („Stock Picking“) beinhaltet, die u.a. folgende Kriterien erfüllen sollen:

- aufgrund eines signifikanten marktbedingten (z.B. durch mangelnde Liquidität, bedeutende Gewinnmitnahmen, Verkaufsdruck, zeitweiligen Gewinneinbruch) Kursrückgangs unterbewertete Aktien, deren fundamentale Qualitäten unverändert sind und/oder deren Gewinn das Potenzial für eine rasche Erholung aufweist („Fallen Angels“, kleine und mittlere Unternehmen usw.);
- schnellere Umstrukturierung gewisser Schlüsselsektoren (z.B. Vertrieb, Pharmaindustrie) aufgrund der Reform des japanischen Gesetzes über Handelsgesellschaften, das Fusionen und Übernahmen durch ausländische Gesellschaften sowie Neugruppierungen japanischer Unternehmen vereinfacht.

Der Nettoinventarwert wird in JPY angegeben.

In der Benennung des Teilfonds wird nur insoweit auf den Namen IFDC Limited Bezug genommen, als IFDC Limited als Unter-Anlageverwalter für diesen Teilfonds tätig ist. IFDC Limited ist weder Co-Promoter noch Vertriebsstelle des Teilfonds. Der eingetragene Sitz von IFDC Limited befindet sich in Holden House, 57 Rathbone Place, London W1T 1JU, UK. IFDC Limited wird je nach Vereinbarung zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter entweder vom Anlageberater oder vom Anlageverwalter vergütet.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die im Hinblick auf die Maximierung der Rendite bereit sind, die mit Börseninvestitionen verbundenen höheren Risiken einzugehen. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und beträchtliche Verluste akzeptieren können. Ihr Anlagehorizont sollte langfristig auf mindestens 5 Jahre ausgerichtet sein, um eventuelle ungünstige Markttendenzen überwinden zu können.

24. UBAM – PCM GLOBAL EQUITY VALUE

Das Nettovermögen dieses Teilfonds wird in erster Linie in Aktien und gleichartige Wertpapiere angelegt, sowie zusätzlich in Warrants auf Wertpapiere, Wandelanleihen oder Rentenpapiere mit Warrants auf Wertpapiere, Rentenpapiere und andere Schuldtitel sowie Geldmarktinstrumente, die von Gesellschaften aus Ländern der ganzen Welt (einschließlich der Schwellenländer) ausgegeben werden.

Dieser Teilfonds stützt sich in erster Linie auf Gesellschaften, die der Anlageverwalter bezüglich ihres langfristigen Potenzials als auf dem Markt unterbewertet einschätzt. Anlagen des Teilfonds erfolgen in erster Linie in Wertpapieren von Gesellschaften, die der Anlageverwalter als unterbewertet erachtet, insbesondere aufgrund einer Baisse am Markt, oder ungünstiger Wirtschaftslage oder Entwicklungen, die den Emittenten der Wertpapiere oder seine Branche betreffen oder möglicherweise betreffen könnten oder aufgrund einer beschränkten Marktdeckung. Diese Titel profitieren im Allgemeinen von den schwachen Koeffizienten Kurs/Buchwert, Kurs/Umsätze und/oder Kurs/Gewinne.

Der Nettoinventarwert wird in USD angegeben.

In der Benennung des Teilfonds wird nur insoweit auf den Namen PCM (Polaris Capital Management Inc.) Bezug genommen, als Polaris Capital Management Inc. als Unter-Anlageverwalter für diesen Teilfonds tätig ist. PCM ist weder Co-Promoter noch Vertriebsstelle des Teilfonds. Der eingetragene Sitz von PCM befindet sich in 125 Summer Street Boston, MA 02110, USA. PCM wird nach entsprechender Vereinbarung zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter entweder vom Anlageberater oder vom Anlageverwalter vergütet.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die im Hinblick auf die Maximierung der Rendite bereit sind, die mit Börseninvestitionen verbundenen höheren Risiken einzugehen. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und beträchtliche Verluste akzeptieren können. Ihr Anlagehorizont sollte langfristig auf mindestens 5 Jahre ausgerichtet sein, um eventuelle ungünstige Markttendenzen überwinden zu können.

25. UBAM – VP VALUE CHINA EQUITY

Das Nettovermögen dieses Teilfonds wird in erster Linie in Aktien und gleichartigen Wertpapieren angelegt, sowie zusätzlich in Warrants auf Wertpapiere, Wandelanleihen oder Rentenpapieren mit Warrants auf Wertpapiere, Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln sowie Geldmarktinstrumenten, die vorwiegend von Gesellschaften ausgegeben werden, die in der Volksrepublik China (einschließlich Hongkong), in Macao und Taiwan (i) ihren Sitz haben oder (ii) dort den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ausüben oder (iii) als Holding-Gesellschaften wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in den vorstehend genannten Ländern haben, oder (iv) an als geregelte

Märkte geltenden Märkten notiert sind, oder (v) dort vorwiegend tätig sind oder (vi) die Mehrheit ihres Umsatzes, ihrer Gewinne, ihres Vermögens, ihrer Produktionstätigkeiten oder anderer gewerblicher Interessen halten.

Dieser Teilfonds kann direkt oder indirekt bis zu 30 % seines Nettovermögens in China A-Anteile anlegen (über P-Notes). Daher können die Anteile dieses Teilfonds nicht direkt oder indirekt auf Rechnung oder zu Gunsten von chinesischen Staatsbürgern mit ständigem Wohnsitz im Staatsgebiet der Volksrepublik China oder einer auf dem Staatsgebiet der Volksrepublik China gegründeten oder angesiedelten Gesellschaft bzw. Partnerschaft angeboten, an diese verkauft oder an diese ausgeliefert werden.

Das Ziel dieses Teilfonds ist es, eine langfristige Wertsteigerung des Kapitals dank einer Investitionsdisziplin zu erzielen, die den Schwerpunkt auf Gesellschaften legt, bei denen nach Einschätzung des Anlageverwalters ein positives Wertentwicklungspotenzial besteht.

Der Nettoinventarwert wird in USD angegeben.

Im Namen des Teilfonds wird nur insoweit auf den Namen von Value Partners Bezug genommen, als Value Partners Hong Kong Limited als Unter-Fondsverwalter für diesen Teilfonds tätig ist. Bei Value Partners Hong Kong Limited handelt es sich weder um einen Co-Promoter noch um die Vertriebsstelle des Teilfonds. Der eingetragene Sitz von Value Partners Hong Kong Limited lautet wie folgt: 9th Floor, Nexus Building, 41 Connaught Road Central, Hongkong. Value Partners Hong Kong Limited wird nach entsprechender Vereinbarung zwischen dem Anlageberater und dem Anlageverwalter entweder vom Anlageberater oder vom Anlageverwalter vergütet.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die im Hinblick auf die Maximierung der Rendite bereit sind, die mit Börseninvestitionen verbundenen höheren Risiken einzugehen. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und beträchtliche Verluste akzeptieren können. Ihr Anlagehorizont sollte langfristig auf mindestens 5 Jahre ausgerichtet sein, um eventuelle ungünstige Markttendenzen überwinden zu können.

26. UBAM – ASIA EQUITY

Das Nettovermögen dieses Teilfonds wird in erster Linie in Aktien und gleichartigen Wertpapieren angelegt, dazu gehören u. a. Warrants auf Wertpapiere, Wandelanleihen oder Rentenpapiere mit Warrants auf Wertpapiere, die vorwiegend von Gesellschaften ausgegeben werden, die (i) in Ländern des südpazifischen Raums oder Asiens, einschließlich Australiens und Neuseelands, ihren Sitz haben oder (ii) dort den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ausüben oder (iii) als Holding-Gesellschaften wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften halten, die (iv) an den wichtigsten geregelten Märkten der genannten Länder notiert sind, (v) hauptsächlich in Ländern des südpazifischen Raums oder Asiens, einschließlich Australiens und Neuseelands tätig sind oder (vi) mit Ausnahme von Japan dort die Mehrheit ihres Umsatzes, ihrer Gewinne, ihres Vermögens, ihrer Produktionstätigkeiten oder anderer gewerblicher Interessen haben. Dieser Teilfonds investiert unter anderem als Nebentitel in Rentenpapiere und andere Schuldtitel sowie Geldmarktinstrumente.

Der Nettoinventarwert wird in USD angegeben.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die im Hinblick auf die Maximierung der Rendite bereit sind, die mit Börseninvestitionen verbundenen höheren Risiken einzugehen. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und beträchtliche Verluste akzeptieren können. Ihr Anlagehorizont sollte langfristig auf mindestens 5 Jahre ausgerichtet sein, um eventuelle ungünstige Markttendenzen überwinden zu können.

27. UBAM – EQUITY BRIC+

Das Nettovermögen dieses Teilfonds wird in erster Linie in Aktien und gleichartigen Wertpapieren angelegt, sowie zusätzlich in Warrants auf Wertpapiere, Wandelanleihen oder Rentenpapieren mit Warrants auf Wertpapiere, Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln sowie Geldmarktinstrumenten, die vorwiegend von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Brasilien, Russland, Indien und China (Volksrepublik China, Hongkong, Macao und Taiwan) (i) ihren Sitz haben oder (ii) dort den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ausüben, (iii) als Holding-Gesellschaften wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in den vorstehend genannten Ländern oder (iv) an als geregelte Märkte geltenden Märkten notiert sind, oder (v) dort vorwiegend tätig sind oder (vi) die Mehrheit ihres Umsatzes, ihrer Gewinne, ihres Vermögens, ihrer Produktionstätigkeiten oder anderer gewerblicher Interessen halten.

Dieser Teilfonds kann direkt oder indirekt bis zu 30 % seines Nettovermögens aus dem Teil „China“ in „China ‚A‘-Anteile“ anlegen (über P-Notes). Daher können die Anteile dieses Teilfonds nicht direkt oder indirekt auf Rechnung oder zu Gunsten von chinesischen Staatsbürgern mit ständigem Wohnsitz im Staatsgebiet der Volksrepublik China oder einer auf dem Staatsgebiet der Volksrepublik China gegründeten oder angesiedelten Gesellschaft bzw. Partnerschaft angeboten, an diese verkauft oder an diese ausgeliefert werden.

Dieser Teilfonds wird, wie im Kapitel „MULTIMANAGEMENT“ erklärt, nach dem Multimanagement-Ansatz verwaltet.

Der Nettoinventarwert wird in USD angegeben.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die im Hinblick auf die Maximierung der Rendite bereit sind, die mit Börseninvestitionen verbundenen höheren Risiken einzugehen. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und beträchtliche Verluste akzeptieren können. Ihr Anlagehorizont sollte langfristig auf mindestens 5 Jahre ausgerichtet sein, um eventuelle ungünstige Markttendenzen überwinden zu können.

28. UBAM – EUROPEAN EMERGING EQUITY

Das Nettovermögen dieses Teilfonds wird in erster Linie in Aktien und gleichartigen Wertpapieren angelegt, sowie zusätzlich in Warrants auf Wertpapiere, Wandelanleihen oder Rentenpapieren mit Warrants auf Wertpapiere, Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln sowie Geldmarktinstrumenten, die vorwiegend von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Russland, Ungarn, Polen, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, der Türkei oder europäischen Ländern, die nicht der OECD angehören (i) ihren Sitz haben oder (ii) dort den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ausüben oder (iii) als Holding-Gesellschaften wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in den vorstehend genannten Ländern halten.

Der Nettoinventarwert wird in USD angegeben.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die im Hinblick auf die Maximierung der Rendite bereit sind, die mit Börseninvestitionen verbundenen höheren Risiken einzugehen. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und beträchtliche Verluste akzeptieren können. Ihr Anlagehorizont sollte langfristig auf mindestens 5 Jahre ausgerichtet sein, um eventuelle ungünstige Markttendenzen überwinden zu können.

29. UBAM – TURKISH EQUITY

Das Nettovermögen dieses Teilfonds wird in erster Linie in Aktien und gleichartigen Wertpapieren angelegt, sowie zusätzlich in Warrants auf Wertpapiere, Wandelanleihen oder Rentenpapieren mit Warrants auf Wertpapiere, Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln sowie Geldmarktinstrumenten, die

vorwiegend von Gesellschaften ausgegeben werden, die in der Türkei (i) ihren Sitz haben oder (ii) dort den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ausüben oder (iii) als Holding-Gesellschaften wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Türkei halten.

Der Nettoinventarwert wird in USD angegeben.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die im Hinblick auf die Maximierung der Rendite bereit sind, die mit Börseninvestitionen verbundenen höheren Risiken einzugehen. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und beträchtliche Verluste akzeptieren können. Ihr Anlagehorizont sollte langfristig auf mindestens 5 Jahre ausgerichtet sein, um eventuelle ungünstige Markttendenzen überwinden zu können.

30. UBAM – RUSSIAN EQUITY

Dieser Teilfonds wird in erster Linie in Aktien und gleichartigen Wertpapieren angelegt, sowie zusätzlich in Warrants auf Wertpapiere, Wandelanleihen oder Rentenpapieren mit Warrants auf Wertpapiere, Rentenpapieren und anderen Schuldtiteln sowie Geldmarktinstrumenten, die vorwiegend von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Russland (i) ihren Sitz haben oder (ii) dort den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ausüben oder (iii) als Holding-Gesellschaften wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Russland und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) halten.

Der Nettoinventarwert wird in USD angegeben.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die im Hinblick auf die Maximierung der Rendite bereit sind, die mit Börseninvestitionen verbundenen höheren Risiken einzugehen. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und beträchtliche Verluste akzeptieren können. Ihr Anlagehorizont sollte langfristig auf mindestens 5 Jahre ausgerichtet sein, um eventuelle ungünstige Markttendenzen überwinden zu können.

Geldmarkt-Teilfonds

31. UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (USD)

Das Nettovermögen dieses Teilfonds wird in alle Arten von Geldmarktinstrumenten angelegt, die auf USD lauten oder deren Wechselkursrisiko gegenüber dem USD gedeckt ist. Die Restlaufzeit jeder Anlage beläuft sich auf maximal 1 Jahr.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die über ein gut diversifiziertes Portfolio für einen beschränkten Anlagehorizont verfügen wollen und die bereit sind, geringe kurzfristige Verluste zu akzeptieren.

32. UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (EUR)

Das Nettovermögen dieses Teilfonds wird in alle Arten von Geldmarktinstrumenten angelegt, die auf EUR lauten oder deren Wechselkursrisiko gegenüber dem EUR gedeckt ist. Die Restlaufzeit jeder Anlage beläuft sich auf maximal 1 Jahr.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die über ein gut diversifiziertes Portfolio für einen beschränkten Anlagehorizont verfügen wollen und die bereit sind, geringe kurzfristige Verluste zu akzeptieren.

Sonstige Teilfonds

Zur Absicherung oder zu anderen, einer effizienten Anlageverwaltung dienenden Zwecken dürfen die sehr komplex aufgebauten Teilfonds UBAM – SQUARE und UBAM – CUBE innerhalb der in den

Anlagebeschränkungen vorgesehenen Grenzen auf derivative Techniken und Instrumente zurückgreifen, wie auf Seite 9 eingehender beschrieben.

Das Nettovermögen dieses Teilfonds kann bis zu 100 % in „High Yield“-Produkten und in von Schwellenländern begebenen Wertpapieren angelegt werden.

33. UBAM – SQUARE

Dieser Teilfonds wird vorwiegend in Aktien und gleichartige Wertpapiere, Rentenpapieren, Geldmarktinstrumenten und Instrumenten des internationalen Devisenmarkts angelegt. Dieser Teilfonds wird zudem in Derivaten wie Optionen, Kreditderivaten, Total Return Swaps, Swaps und Futures angelegt, ohne dass diese Liste jedoch vollständig wäre. Diesen Derivaten kann als Basiswert die Marktvolatilität zugrunde liegen, die über „Volatility Swaps“ oder „Variance Swaps“ abgebildet wird. Dieser Teilfonds kann auch über Warenderivate ohne physische Lieferung angelegt werden, die ausschließlich bar abgerechnet werden.

Dieser Teilfonds kann unter Verwendung von Derivaten wie „Equity Swaps“, „Total Return Swaps“, Aktienoptionen und Futures sowohl zu einer effizienten Anlageverwaltung dienenden Zwecken als auch zur Absicherung in „Short“-Positionen eintreten und zudem in „Exchange Traded Funds“ (ETF) angelegt werden.

Dieser Teilfonds kann darüber hinaus in strukturierte Produkte wie Rentenpapiere und andere Wertpapiere angelegt werden, deren ROI von der Performance eines Index, von Wertpapieren oder einem Wertpapierkorb abhängt.

Der Anlageverwalter kann zu der Auffassung gelangen, dass die Anlage von 100 % der Vermögenswerte des Teilfonds in liquiden Mitteln erforderlich ist, und dennoch Anlagebeschränkungen wie etwa die nachstehend definierten einhalten.

Die maximale Netto-Positionierung in Aktien liegt bei 50 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds.

Der Nettoinventarwert wird in EUR angegeben.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die über ein Portfolio mit verschiedenen handelbaren Wertpapieren mit mäßigem Risikoprofil verfügen möchten. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und mäßige Verluste akzeptieren können. Ihr Anlagehorizont sollte langfristig auf mindestens 3 Jahre ausgerichtet sein, um eventuelle ungünstige Markttendenzen überwinden zu können.

34. UBAM – CUBE

Dieser Teilfonds wird vorwiegend in Aktien und gleichartige Wertpapiere, Rentenpapieren, Geldmarktinstrumenten und Instrumenten des internationalen Devisenmarkts angelegt. Dieser Teilfonds wird zudem in Derivaten wie Optionen, Kreditderivaten, Total Return Swaps, Swaps und Futures angelegt, ohne dass diese Liste jedoch vollständig wäre. Diesen Derivaten kann als Basiswert die Marktvolatilität zugrunde liegen, die über „Volatility Swaps“ oder „Variance Swaps“ abgebildet wird. Dieser Teilfonds kann auch über Warenderivate ohne physische Lieferung angelegt werden, die ausschließlich bar abgerechnet werden.

Dieser Teilfonds kann unter Verwendung von Derivaten wie „Equity Swaps“, „Total Return Swaps“, Aktienoptionen und Futures sowohl zu einer effizienten Anlageverwaltung dienenden Zwecken als auch zur Absicherung in „Short“-Positionen eintreten und zudem in „Exchange Traded Funds“ (ETF) angelegt werden.

Dieser Teilfonds kann darüber hinaus in strukturierte Produkte wie Rentenpapiere und andere Wertpapiere angelegt werden, deren ROI von der Performance eines Index, von Wertpapieren oder einem Wertpapierkorb abhängt.

Der Anlageverwalter kann zu der Auffassung gelangen, dass die Anlage von 100 % der Vermögenswerte des Teilfonds in liquiden Mitteln erforderlich ist, und dennoch Anlagebeschränkungen wie etwa die nachstehend definierten einhalten.

Der Nettoinventarwert wird in EUR angegeben.

Profil eines typischen Anlegers: Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die über ein Portfolio mit verschiedenen handelbaren Wertpapieren mit hohem Risikoprofil verfügen möchten. Die Anleger sollten über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und beträchtliche Verluste akzeptieren können. Ihr Anlagehorizont sollte langfristig auf mindestens 5 Jahre ausgerichtet sein, um eventuelle ungünstige Markttendenzen überwinden zu können.

Performance der Teilfonds

Der vereinfachte Verkaufsprospekt der SICAV umfasst die historische Performance jedes Teilfonds, die für die letzten drei Geschäftsjahre grafisch dargestellt wird. Bei Teilfonds, die seit weniger als 3 Jahren bestehen, zeigt die Grafik die Situation jedes vollendeten Geschäftsjahres.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Alle Wertpapiere müssen zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sein oder auf einem geregelten, anerkannten und für das Publikum offenen Markt (der „geregelte Markt“) eines Landes Ost- oder Westeuropas, Asiens, Afrikas, Nord- oder Südamerikas oder Ozeaniens (ein „zugelassener Markt“) gehandelt werden.

Die SICAV kann vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Einschränkungen Transaktionen mit Optionen auf Wertpapiere durchführen.

Da das Portfolio jedes Teilfonds der SICAV den Marktveränderungen und den in der Natur jeder Anlage liegenden Risiken unterliegt, können sich die Anteilspreise entsprechend ändern, und die SICAV übernimmt keine Garantie für das Erreichen ihrer Ziele.

Im Allgemeinen müssen die Anlagen der SICAV die nachstehenden Regeln einhalten.

- I. a) Die SICAV darf investieren in:
 - (i) auf einem zugelassenen Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - (ii) neu emittierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unter dem Vorbehalt, dass die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf eine offizielle Notierung auf einem zugelassenen Markt gestellt und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erteilt wird;
 - (iii) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), die sich in EU-Mitgliedstaaten befinden oder nicht, unter der Bedingung dass:

- diese anderen OGA gemäß den Gesetzgebungen der EU-Mitgliedstaaten oder gemäß den Gesetzen von Kanada, Hongkong, Japan, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten zugelassen sind;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem vorgesehenen Schutzniveau der Anteilhaber einer OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, gemäß ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % des Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen;
- (iv) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat und der Financial Action Task Force (FATF) angehört;
- (v) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertige, bar abgerechnete Instrumente, die an einem zugelassenen Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die außerbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes I. a), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder sonstige Vermögenswerte handelt, in die die SICAV gemäß ihren Anlagezielen investieren darf;
 - die Risiken, denen die Basiswerte im Rahmen der Anlagen in Derivaten ausgesetzt sind, die unter den nachstehend aufgeführten Beschränkungen III festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten, wobei gilt, dass wenn die SICAV in auf einem Index basierenden, derivativen Finanzinstrumenten anlegt, diese Anlagen nicht zwingend mit den Grenzen der unten genannten Beschränkung III kombiniert werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Beschränkung berücksichtigt werden;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- (vi) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem zugelassenen Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- begeben oder garantiert von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört; oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem zugelassenen Markt gehandelt werden; oder
- von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD oder der FATF hat.

b) Des Weiteren darf die SICAV höchstens 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in andere als unter Punkt a) aufgeführte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren.

Die SICAV darf keine Edelmetalle, Edelmetall-Zertifikate, Immobilien, Güter, Handelswechsel und Handelsverträge erwerben.

II. Die SICAV darf als Nebenposition liquide Mittel halten, sofern es in der Anlagepolitik des Teilfonds nicht anders vorgesehen ist.

III. a) (i) Die SICAV darf höchstens 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.

(ii) Jeder Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen ein und desselben Emittenten platzieren. Bei einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf das Gegenparteirisiko des Teilfonds 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen, falls es sich bei der Gegenpartei um ein unter Punkt I. a) iv) definiertes Kreditinstitut handelt, bzw. 5 % seines Nettovermögens nicht übersteigen, falls es sich um einen anderen Emittenten handelt.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in Abschnitt a) festgelegten Einzelobergrenzen darf die SICAV für einen Teilfonds folgende Anlagen ein und desselben Emittenten nicht kombinieren:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten dieses Emittenten;
- Einlagen bei diesem Emittenten; und/oder
- aus Geschäften mit OTC-Derivaten mit diesem Emittenten entstehende Risiken,

die 20 % des Nettovermögens übersteigen.

c) Die unter a) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % kann auf maximal 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem zugelassenen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden.

d) Die unter a) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % kann für gewisse Rentenpapiere auf 25 % angehoben werden, wenn diese Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Rentenpapiere einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall

Legt die SICAV mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in den Abschnitten c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Abschnitt b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Abschnitten a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivate desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens jedes einzelnen Teilfonds der SICAV übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Abschnitt III vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds kann kumuliert höchstens 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten einer einzigen Unternehmensgruppe anlegen.

Die SICAV hat jedoch gemäß dem Prinzip der Risikostreuung das Recht, bis zu 100 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in verschiedene Emissionen von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten zu investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer seiner Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, dem mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört. In diesem Fall muss der Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten besitzen. Keines dieser Wertpapiere ein und derselben Emission darf 30 % des Gesamtbetrags übersteigen.

- IV. a) Unbeschadet der nachstehend in Abschnitt V vorgesehenen Obergrenzen, werden die vorstehend in Abschnitt III vorgesehenen Obergrenzen auf höchstens 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Rentenpapieren ein und desselben Emittenten festgelegt, falls die Anlagestrategie eines Teilfonds darauf abzielt, einen Aktien- oder Rentenindex genau nachzubilden.

- b) Ist dies aufgrund von außerordentlichen Marktbedingungen insbesondere an den geregelten Märkten, wo gewisse Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente deutlich dominieren, gerechtfertigt, so beträgt die in Abschnitt a) vorgesehene Obergrenze 35 %. Die Anlage bis zu dieser Obergrenze ist lediglich für einen einzigen Emittenten zulässig.

- V. Die SICAV darf für keinen ihrer Teilfonds stimmberechtigte Aktien erwerben, die ihr einen beträchtlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Emittenten verschaffen würden.

Des Weiteren darf sie höchstens:

- 10 % Aktien ohne Stimmrecht ein und desselben Emittenten,
- 10 % Rentenpapieren ein und desselben Emittenten,
- 10 % von ein und demselben Emittenten begebene Geldmarktinstrumente erwerben.

Die im zweiten und dritten Punkt aufgeführten Obergrenzen können beim Kauf nicht berücksichtigt werden, falls zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Rentenpapieren oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Titel nicht berechnet werden können.

Die in Abschnitt V. aufgeführten Vorschriften finden keine Anwendung auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer seiner Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden.

Zudem werden diese Vorschriften nicht auf Aktien angewendet, welche die SICAV in einer Gesellschaft eines EU-Drittstaates hält, die in erster Linie in Titel von in diesem Staat ansässigen Emittenten investiert, falls eine solche Beteiligung gemäß der Gesetzgebung dieses Staates für die SICAV die einzige Möglichkeit darstellt, in Titeln seines Emittenten anzulegen, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft des EU-Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt III., V. und VI. a), b), c) und d) festgelegten Obergrenzen berücksichtigt.

Werden die in Abschnitt III. und VI. vorgesehenen Obergrenzen überschritten, findet entsprechend Abschnitt IX. Anwendung.

VI. a) Die SICAV investiert höchstens 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in andere OGAW und/oder andere OGA, außer die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds sieht ausdrücklich etwas anderes vor. In diesem Fall gelten folgende Obergrenzen:

- Jeder Teilfonds darf Anteile an OGAW und/oder anderen OGA wie oben beschrieben erwerben, unter der Bedingung, dass höchstens 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in Anteilen ein und desselben OGAW oder anderen OGA angelegt sind.
- Zur Anwendung der oben genannten Investitionsobergrenze muss jeder Teilfonds eines OGAW oder eines OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent betrachtet werden, vorausgesetzt dass der Grundsatz der Vermögens- und Rentenpapiertrennung gegenüber Dritten diese Teilfonds regelt.
- Investitionen in Anteile von anderen OGA als OGAW dürfen 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

b) Hat die SICAV Anteile eines OGAW und/oder eines anderen OGA erworben, werden die Basiswerte dieses OGAW oder dieses anderen OGA nicht zwecks der in Abschnitt III aufgeführten Obergrenze kombiniert.

c) Investiert ein Teilfonds im Rahmen einer Verwaltungs- oder Kontrollgemeinschaft oder einer großen direkten oder indirekten Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen in Anteile eines OGAW oder eines anderen OGA, die direkt oder indirekt von der SICAV oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, an die sie gebunden ist, kann der SICAV für die Anlage in diesen OGAW oder anderen OGA keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr in Rechnung gestellt werden.

Bei einer Anlage des Teilfonds in einem OGAW oder einem anderen OGA, die mit der SICAV verbunden sind wie oben beschrieben, entstehen keine doppelten Verwaltungsgebühren des Teilfonds sowie des jeweiligen OGAW oder anderen OGA.

Die SICAV weist in ihrem Jahresbericht den Gesamtbetrag der vom entsprechenden Teilfonds und den OGAW oder anderen OGA zu tragenden Verwaltungsgebühren aus, in die der Teilfonds während der Berichtsperiode investiert war.

d) Die SICAV darf höchstens 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA erwerben. Diese Obergrenze kann beim Kauf nicht berücksichtigt werden, falls zu diesem Zeitpunkt der Nettobetrag der emittierten Anteile nicht berechnet werden kann. Im Falle eines OGAW oder eines anderen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Obergrenze für alle von dem OGAW/OGA ausgegebenen Anteile zusammen, sämtliche Teilfonds kombiniert.

VII. Die SICAV stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert jedes Teilfondsportfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Die SICAV darf im Rahmen ihrer Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt III e) festgesetzten Grenzen Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Abschnitt III definierten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Die Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten werden nicht zwingend mit den Anlagegrenzen in Abschnitt III. kombiniert.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

a) Für die Teilfonds UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (USD) und UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (EUR) und die Aktien-Teilfonds wird das Gesamtrisiko auf Grundlage der Methode der Verpflichtungen (Commitment-Methode) berechnet;

b) Für die Renten-Teilfonds, die Teilfonds UBAM – SQUARE und UBAM – CUBE wird das Gesamtrisiko in einigen Fällen auf Grundlage des absoluten Value at Risk (VaR) berechnet, der 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten darf, und in anderen Fällen auf Grundlage des relativen Value at Risk (VaR), der nicht das zweifache (2) des VaR des Referenzindex überschreiten darf.

VIII. a) Unter der Bedingung, dass es sich um ein zeitlich befristetes Darlehen handelt, kann die SICAV bis höchstens 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds ausleihen. Der Erhalt von Devisen durch die Vermittlung eines Back-to-Back-Darlehens gilt hingegen nicht als Darlehen.

b) Die SICAV kann keine Kredite zusprechen oder die Garantie für das Konto von Dritten übernehmen. Der Erwerb von nicht vollständig eingezahlten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten oder sonstigen, unter Abschnitt I. a) (iii), (v) und (vi) aufgeführten Finanzinstrumenten wird durch diese Regel nicht verhindert;

c) Die SICAV darf keine Leerverkäufe von unter Abschnitt I. a) (iii), (v) und (vi).genannten Wertpapieren, Geldmarkt- oder sonstigen Finanzinstrumenten tätigen.

IX. Die SICAV muss sich bei der Ausübung von Zeichnungsrechten für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die Bestandteil ihres Vermögens sind, nicht zwingend an die im Abschnitt „Gemeinsame Bestimmungen“ vorgesehenen Grenzen halten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu genehmigte Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Abschnitten III., IV. und VI. a), b), c) und d) abweichen.

a) Werden die in Abschnitt a) vorgesehenen Grenzen unabhängig vom Willen der SICAV oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss das vorrangige Ziel der SICAV bei ihren Verkaufstransaktionen die Bereinigung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber sein.

b) Handelt es sich bei einem Emittenten um eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, deren Teilfondsvermögen ausschließlich für die Rechte der Anteilsinhaber dieses Teilfonds und der

DERIVATIVE TECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

A. Allgemeine Bestimmungen

Soweit für einen bestimmten Teilfonds nicht anders bestimmt, kann die SICAV zu Anlagezwecken oder zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwaltung des Portfolios und/oder des Schutzes ihrer Aktiva und Engagements in jedem Teilfonds Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Betreffen diese Transaktionen den Einsatz von Derivaten, sind die vorstehend im Kapitel „GEMEINSAME BESTIMMUNGEN“ festgesetzten Bedingungen und Grenzen einzuhalten.

Der Einsatz von Transaktionen mit Derivaten oder von anderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten darf in keinem Fall dazu führen, dass ein Teilfonds sich von den Anlagezielen entfernt, die in der entsprechenden Anlagepolitik ausgeführt sind.

B. Strukturierte Produkte

Zwecks einer effizienten Portfolio-Verwaltung oder zwecks Absicherung darf die SICAV für jeden Teilfonds in strukturierte Produkte investieren. Die Palette strukturierter Produkte umfasst insbesondere kreditgebundene, aktienindexierte, performancegebundene, index-indexierte und andere Rentenpapiere, deren Wert sich je nach deren Basisinstrumenten entwickelt, die gemäß Teil I des Gesetzes von 2002 und der Richtlinie 2007/16/EG der Europäischen Kommission betreffend die Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zur Klärung gewisser Definitionen und der Leitlinien des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden betreffend die für OGAW zulässigen Aktiva vom März 2007 (CESR/07-044, „Verhaltensrichtlinien des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden vom März 2007“) zulässig sind. Beim Vertragspartner für diese Transaktionen muss es sich um ein auf diese Art von Geschäften spezialisiertes, erstklassiges Finanzinstitut handeln. Bei strukturierten Produkten handelt es sich um synthetische Produkte. Solche Produkte können auch Derivate und/oder andere Investmenttechniken und -instrumente beinhalten. Deshalb muss nicht nur das den Wertpapieren inhärente Risiko, sondern auch das den Derivaten sowie anderen Investmenttechniken und -instrumenten innewohnende Risiko berücksichtigt werden. Im Allgemeinen sind die Anleger den Risiken der Märkte oder der zugrunde liegenden Basisinstrumente unterworfen. Je nach Zusammensetzung können sie volatil sein und folglich ein höheres Risiko aufweisen als Direktinvestitionen. Sie beinhalten des Weiteren das Risiko eines Renditeverlusts oder eines vollständigen Verlusts des investierten Kapitals aufgrund der Entwicklung der Marktpreise oder der zugrunde liegenden Basisinstrumente. Den strukturierten Produkten, in die die SICAV für die einzelnen Teilfonds investiert, wird hinsichtlich des für die SICAV eingesetzten Risikomanagements in angemessener Weise Rechnung getragen.

C. Credit-Linked Notes

Die SICAV kann im Rahmen der Vermögensverwaltung eines Teilfonds Credit-linked Notes (CLN) kaufen, vorausgesetzt, dass:

- (i) diese CLN von einem auf solche Geschäfte spezialisierten, erstklassigen Finanzinstitut emittiert oder garantiert werden;
- (ii) diese CLN an einer offiziellen Börse notiert oder auf einem ausreichend liquiden, geregelten Markt gehandelt werden;
- (iii) die unter oben stehender Beschränkung III genannten Anlagebeschränkungen bezüglich Risikostreuung nach Emittent auf den Emittenten der CLN und den verschiedenen zugrunde liegenden Referenzgesellschaften Anwendung finden;
- (iv) der Kauf der CLN und insbesondere das zugrunde liegende Kreditrisiko mit den Anlagezielen des entsprechenden Teilfonds übereinstimmt;
- (v) die SICAV kann ausschließlich CLN erwerben, wenn eine solche Anlage im besten Interesse der Anleger zu erfolgen scheint und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass die CLN eine höhere Rendite abwerfen werden
- (vi) als eine Direktinvestition in die Schuldtitel der Referenzgesellschaft.

D. Credit Default Swaps

Die SICAV hat zwecks Absicherung und im Rahmen einer effizienten Portefeuille-Verwaltung das Recht, „Credit Default Swaps“ (CDS) zu verwenden. Solche CDS-Verträge müssen auf Standarddokumenten basieren (wie z. B. ISDA-Verträgen) und können nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, abgeschlossen werden.

E. Wertpapierleihen und Wertpapierpensionsgeschäfte (einschließlich „Repurchase Agreements“ und „Reverse Repurchase Agreements“)

Zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Portfolios kann die SICAV für jeden Teilfonds Wertpapierleihen tätigen und Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, die im Kauf und Verkauf von Titeln bestehen, deren Vertragsbedingungen dem Verkäufer das Recht zur Rücknahme der Titel vom Käufer zu einem Preis und Zeitpunkt einräumen, der von beiden Seiten bei Vertragsabschluss vereinbart worden ist.

Jeder Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Pensionsgeschäfte („Repos“) oder umgekehrte Pensionsgeschäfte („Reverse Repos“) investieren.

Unter Einhaltung des Rundschreibens 08/356 der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (CSSF) kann die SICAV ihre Titel im Rahmen eines standardisierten Leihsystems verleihen, das von einem anerkannten Clearingsystem oder von einem erstklassigen Finanzinstitut, das einer vorsorglichen Aufsicht unterliegt, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (CSSF) als gleichwertig zu der vom Europarecht vorgeschriebenen Aufsicht eingestuft wird, organisiert wird. Die SICAV erhält im Rahmen dieser Transaktionen für den entsprechenden Teilfonds eine Garantie, die während des Leihvertrags mindestens gleichwertig mit dem Gesamtschätzwert der verliehenen Titel ist. Diese Garantie kann aus liquiden Mitteln, „Blue Chip“-Anteilen oder „Investment Grade“-Rentenpapieren bestehen.

Die Höhe der verliehenen Titel wird auf einem angemessenen Niveau beibehalten, so dass die SICAV jederzeit ihren Anteilsrücknameverpflichtungen, die sie ihren Aktionären gegenüber besitzt, entgegenkommen kann, ohne dass die Verwaltung der Vermögenswerte jedes Teilfonds gemäß der Anlagepolitik der SICAV gefährdet wird.

RISIKOMANAGEMENT

Die SICAV stellt mittels zwei vom Verwaltungsrat bestimmter Geschäftsführer sicher, dass die von ihr benannten Anlageverwalter ein Risikomanagement anwenden, das es ermöglicht, die mit den Positionen verbundenen Risiken und deren Beteiligung am Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit zu überprüfen und zu messen, und das eine genaue, unabhängige Werteinschätzung der OTC-Derivate erlaubt. Das eingesetzte Risikomanagement hängt ab von der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilfonds.

RISIKOFAKTOREN

Es kann sein, dass die Märkte bestimmter in der Anlagepolitik der Teilfonds genannter Länder unter Umständen nicht den Kriterien des geregelten Marktes entsprechen, wie sie in Artikel 41(1) des Gesetzes von 2002 genannt werden. Anlagen auf derartigen Märkten werden als Anlagen angesehen, die nicht zum amtlichen Börsenhandel zugelassen sind und nicht auf einem geregelten, anerkannten und für das Publikum offenen Markt (dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist) gehandelt werden und die gemäß Punkt 1 der vorstehend aufgeführten gemeinsamen Bestimmungen für alle bestehenden und zukünftigen Teilfonds 10 % des Gesamtvermögens nicht übersteigen dürfen.

Über das Russian Trading System (RTS) und den Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) vorgenommene Anlagen in Russland oder sogar auf anderen nicht-reglementierten Märkten sind in Anbetracht des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren einem erhöhten Risiko ausgesetzt.

Investitionen in Russland (und in der GUS) wohnen beträchtliche Risiken inne, wie zum Beispiel folgende: Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen und Verlustrisiko aufgrund der Systeme zur Eintragung und Verwahrung von Wertpapieren, Mangel an Bestimmungen zur Unternehmensführung oder an allgemeinen Regeln oder Vorschriften im Hinblick auf den Schutz der Anleger oder auch Schwierigkeiten, genaue Marktwerte für zahlreiche russische Wertpapiere (und für solche aus der GUS) zu erhalten, die zum Teil auf die eingeschränkte Menge an Informationen zurückzuführen ist, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Regierungen Russlands oder der Mitgliedsstaaten der GUS oder sonstige Vollzugsorgane oder gesetzgebende Organe beschließen, die seit der Auflösung der Sowjetunion eingeführten wirtschaftlichen Reformprogramme nicht weiter zu unterstützen. Zudem bleibt der Nachweis über den Rechtstitel in Form einer Eintragung erhalten, und die SICAV könnte die Eintragung und das Eigentum ihrer Wertpapieren infolge eines Betrugs, einer Fahrlässigkeit oder sogar eines Versäumnisses verlieren.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Anlage in Anteilen der SICAV ein vergleichsweise hohes Risiko darstellt: Die Hebelwirkung der Anlagen in Warrants auf Wertpapiere und die Instabilität der Preise der Warrants auf Wertpapiere erhöhen das Anlagerisiko in Anteilen der SICAV im Vergleich zu Anlagen in herkömmlichen Aktienfonds.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Anlagen in hochverzinslichen („High Yield“) Produkten eine Risikosteigerung nach sich ziehen, denn neben den allen festverzinslichen Produkten gemeinsamen Risiken unterliegen die High Yield-Produkte aufgrund der Kreditqualität ihrer Emittenten und dem vom Markt dafür geforderten Renditeaufschlag zusätzlichen Schwankungen. Dieser Renditeaufschlag ist zeitlich nicht stabil, sondern verändert sich parallel zum weltweiten Konjunkturzyklus. Der Nettoinventarwert dieser in „High Yield“-Produkten anlegenden Teilfonds kann also volatiler sein als jener traditioneller festverzinslicher Teilfonds.

Die mit den Schwellenländern verbundenen Risiken sind *politischer* Natur (d.h. Instabilität und Veränderlichkeit des Umfeldes und der politischen Lage), *wirtschaftlicher* Natur (d.h. hohe Inflationsraten, Risiken aufgrund der Anlage in kürzlich privatisierten Gesellschaften, Wertverfall der Währungen, mangelhafte Entwicklung der Finanzmärkte), *rechtlicher* Natur (rechtliche Unsicherheit und allgemeine Schwierigkeiten bei der Anerkennung und Wahrnehmung eigener Rechte) und *steuerlicher* Natur (in manchen Staaten können die Steuern sehr hoch sein und es gibt keine Garantie für eine einheitliche und nachvollziehbare Auslegung der gesetzlichen Vorschriften. Die lokalen Behörden können häufig nach freiem Ermessen neue Steuern, manchmal mit rückwirkender Wirkung, beschließen).

Ferner bestehen Verlustrisiken aufgrund der Unzulänglichkeit der Systeme für Übertragung, Bewertung, Ausgleich, Abrechnung, Eintragung und Verwahrung von Wertpapieren und für die Liquidation von Transaktionen. Diese Risiken treten auf den Märkten Westeuropas, Nordamerikas (USA und Kanada) oder an anderen entwickelten Märkten ungleich seltener auf.

Da es sich bei gewissen Anleihemärkten und gewissen Derivatmärkten um außerbörsliche Märkte (Over the counter, OTC) handelt, können sich System- oder Liquiditätskrisen auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken. Daraus resultiert eine erhöhte Volatilität und Illiquidität der Anlagen.

Bei strukturierten Produkten handelt es sich um synthetische Produkte. Solche Produkte können auch Derivate und/oder andere Investmenttechniken und -instrumente beinhalten. Deshalb muss nicht nur das den Wertpapieren inhärente Risiko, sondern auch das den Derivaten sowie anderen Investmenttechniken und -instrumenten innewohnende Risiko berücksichtigt werden. Im Allgemeinen sind die Anleger den Marktrisiken oder den Risiken der zugrunde liegenden Basisinstrumente, sowie dem Emittentenrisiko des strukturierten Produkts und dem/den zugrunde liegenden Basiswert(en) unterworfen. Je nach Zusammensetzung können sie volatil sein und folglich ein höheres Risiko aufweisen als Direktinvestitionen. Sie beinhalten des Weiteren das Risiko eines Renditeverlusts oder eines vollständigen Verlusts des investierten Kapitals aufgrund der Entwicklung der Marktpreise oder der zugrunde liegenden Basisinstrumente.

Dem Einsatz von Derivaten, anderen speziellen Investmenttechniken und Finanzinstrumenten innewohnende Risiken

Der umsichtige Einsatz von Derivaten, wie z. B. Optionen, Futures, Swaps, CDS usw., ohne dass diese Liste jedoch vollständig wäre, sowie anderer spezieller Investmenttechniken und Finanzinstrumente bietet sicherlich Vorteile, birgt aber zugleich Risiken, die sich von denjenigen traditioneller Anlagen unterscheiden und sie in gewissen Fällen sogar übertreffen. Im Folgenden werden generell wichtige Risikofaktoren und -aspekte beschrieben, die den Einsatz von Derivaten und anderer spezieller Investmenttechniken und Finanzinstrumente betreffen und über die ein Anleger vor einer Investition in einen Teilfonds Bescheid wissen sollte.

Marktrisiken: Diese Risiken allgemeinen Charakters finden auf alle Anlageformen Anwendung. Die Wertentwicklung eines spezifischen Finanzinstruments kann in gewissen Fällen somit den Interessen des Teilfonds zuwider laufen.

Kontrolle und Überwachung: Bei Derivaten, anderen speziellen Investmenttechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um Spezialprodukte, die andere Investmenttechniken und Risikoanalysen benötigen als Aktien und Rentenpapiere. Der Einsatz von Derivaten erfordert nicht nur Kenntnisse über den Basiswert, sondern auch Wissen über das eigentliche Derivat, ohne dass aber seine Wertentwicklung unter sämtlichen möglichen Marktbedingungen überwacht werden kann. Die Verwendung

und die Komplexität dieser Produkte erfordert insbesondere zu jeder Zeit angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Transaktionen, damit die von einem Teilfonds im Hinblick auf diese Produkte eingegangenen Risiken und die entsprechende Kurs-, Zins- und Wechselkursentwicklung bewertet werden können.

Liquiditätsrisiko: Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein Titel schwer zu erwerben oder zu veräußern ist. Stellen gewisse Transaktionen ein großes Volumen dar oder sind die Märkte teilweise nicht liquid (dies ist besonders bei vielen einzeln gehandelten Instrumenten der Fall), so kann sich die Ausübung einer Transaktion oder die Liquidierung einer Position zu einem günstigen Kurs unter gewissen Umständen als unmöglich erweisen.

Gegenparteirisiko: Bei außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC) nimmt ein Anleger das Risiko auf sich, dass die Gegenpartei einer Transaktion ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und/oder ein Kontrakt annulliert wird, z.B. bei Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder geänderten gesetzlichen Steuer- oder Kontoführungsbestimmungen gegenüber den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften für außerbörslich gehandelte Derivate.

Andere Risiken: Neben den dem Einsatz von Derivaten sowie anderen speziellen Investmenttechniken innewohnenden Risiken ist unter anderem auch das Risiko einer uneinheitlichen Bewertung von Finanzprodukten zu nennen. Grund hierfür ist die Anwendung unterschiedlicher genehmigter Bewertungsmethoden und das Fehlen einer absoluten Korrelation (Modellrisiko) zwischen Derivaten und Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Basisindizes. Viele Derivate, insbesondere außerbörslich gehandelte Derivate, sind komplex und werden oftmals subjektiv bewertet. Ungenaue Bewertungen können zur Folge haben, dass der Gegenpartei ein höherer Barbetrag ausgezahlt wird oder ein Teilfonds an Wert einbüßt. Die Derivate geben die Entwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, mit welchen sie eigentlich parallel verlaufen sollten, nicht immer vollständig oder gar in größerem Maße wieder. Deshalb stellt der Einsatz von Derivaten und anderen speziellen Investmenttechniken für einen Teilfonds nicht zwingend die effizienteste Methode dar, sein Anlageziel zu erreichen, und kann sogar kontraproduktiv sein.

Den Investitionen in hypothekarisch gesicherte ("mortgage-related") oder forderungsbesicherte ("asset-backed") Schuldtitel innewohnende Risiken

Manche Teilfonds, insbesondere die Renten-Teilfonds und die Geldmarkt-Teilfonds, können in hypothekarischen Derivaten und strukturierten Wertpapieren wie „Mortgage-backed“ und „Asset-backed“ Wertpapieren anlegen. „Mortgage Pass-through“ Wertpapiere (durch Hypotheken mit identischem Flow gedeckt) repräsentieren Besitzanteile an einem Pool von Forderungen aus Hypothekendarlehen, in den die Zins- und Kapitalrückzahlungen durch die einzelnen Darlehensnehmer der den Wertpapieren zugrunde liegenden Hypothekenkredite monatlich durchgeleitet werden ("Pass-through"). Vorzeitige oder verspätete Rückzahlungen des Kapitals eines zugrunde liegenden Hypothekenkredits im Verhältnis zum Tilgungsplan für die im Besitz der Teilfonds stehenden Wertpapiere des „Pass-through“-Pools können zu einer niedrigeren Rendite führen, wenn die Teilfonds das betreffende Kapital reinvestieren.

Wie dies in der Regel auch bei vorzeitig rückzahlbaren Rentenpapieren der Fall ist, würde außerdem für den Fall, dass die Teilfonds die Wertpapiere mit einer Prämie erwerben, eine vorzeitige Tilgung den Wert des Wertpapiers im Verhältnis zur gezahlten Prämie verringern. Wenn die Zinsen steigen oder fallen, geht der Wert von hypothekarisch gesicherten Wertpapieren ("mortgage-related") im allgemeinen zurück oder steigt, allerdings in geringerem Umfang als bei anderen Rentenpapieren ohne Möglichkeiten für vorzeitige Tilgung.

Die Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen auf bestimmte „Mortgage Pass-through“ Wertpapiere (nicht aber der Marktwert der Wertpapiere selbst) kann durch die US-Regierung oder durch Ämter und Organe der amerikanischen Regierung besichert werden (deren Garantien ausschließlich von der Ermessensbefugnis der amerikanischen Regierung abhängen, die Verpflichtungen dieser Ämter und Organe zurückzukaufen). Für bestimmte „Mortgage Pass-through“ Wertpapiere, die von nichtstaatlichen Emittenten ausgegeben wurden, kann es eine Unterlegung durch diverse Versicherungen oder Garantien geben, während andere derartige Wertpapiere unter Umständen nur durch die zugrunde liegende hypothekarische Sicherheit unterlegt sind.

Die jeweiligen Teilfonds können auch in „Collateralised Mortgage Obligations“ (CMO: Hypothekenschuldtitle) erster Ordnung investieren. Dabei handelt es sich um strukturierte Produkte, die durch zugrunde liegende Pools von „Mortgage Pass-through“ Wertpapieren gesichert sind. Wie bei Anleihen werden Zinsen und vorzeitig getilgtes Kapital in den meisten Fällen monatlich an den Inhaber einer CMO gezahlt.

CMOs können durch Wohnungs- oder Gewerbe-Hypothekendarlehen direkt besichert werden; in den meisten Fällen werden sie jedoch durch Portfolios mit „Residential Mortgage Pass-through“ Wertpapieren besichert, die üblicherweise von der amerikanischen Regierung, ihren Ämtern oder Organen gedeckt sind. CMOs sind in mehrere Wertpapierklassen strukturiert, wobei jede Klasse eine andere erwartete durchschnittliche Laufzeit und/oder festgelegte Fälligkeit hat. Die monatlichen Kapitalzahlungen einschließlich der vorzeitigen Tilgungen werden den verschiedenen Klassen gemäß den rechtlichen Ausstattungsbedingungen der Instrumente zugewiesen. Änderungen bei den Vorfälligkeitsentschädigungen oder Berechnungshypothesen können die erwartete durchschnittliche Laufzeit und den Wert einer bestimmten Klasse erheblich beeinflussen.

Die jeweiligen Teilfonds können in „Stripped Mortgage-backed“ Wertpapiere investieren, bei denen die Rückzahlung des Kapitals ("principal-only") oder der Zinsen ("interest-only") strukturell verschoben ist. Diese Wertpapiere weisen eine größere Volatilität als andere durch Hypothekendarlehen besicherte Wertpapiere auf. „Stripped Mortgage-backed“ Wertpapiere, die mit einem hohen Auf- oder Abschlag erworben werden, reagieren im Allgemeinen extrem anfällig nicht nur auf Änderungen der geltenden Zinssätze, sondern auch auf die Tilgungsraten (einschließlich vorzeitiger Tilgungen) für das zugrunde liegende Hypothekenvermögen. Eine deutlich höhere oder niedrigere Tilgungsrate als erwartet kann eine deutlich geringere effektive Rendite der betreffenden Wertpapiere zur Folge haben. Außerdem sind „Stripped Mortgage-backed“ Wertpapiere nicht so liquide wie andere Wertpapiere, die anders strukturiert sind, und sie sind bei ungünstiger Zinsentwicklung volatil.

Der jeweilige Anlageverwalter antizipiert, dass die Regierung, staatliche oder private Organismen zusätzlich zu den vorstehend genannten Titeln möglicherweise andere durch Hypothekendarlehen besicherte Wertpapiere einführen. Wenn neue Arten von durch Hypothekendarlehen besicherten Wertpapieren entwickelt und den Investoren angeboten werden, wird der Anlageverwalter Investitionen in solche Wertpapiere in Betracht ziehen, vorausgesetzt sie werden an einem geregelten Markt gehandelt.

Übertragbare „Asset-backed“ Wertpapiere stellen eine Beteiligung an aus spezifischen Forderungen entstehenden Finanzflüssen dar, oder werden durch diese besichert und sind auf diese zu tilgen. Diese Forderungen stellen meist einen Pool von ähnlichen Forderungen dar, wie etwa Kraftfahrzeugkredite oder Kreditkartenforderungen, durch Immobilien besicherte Kredite, Wohnungsbaukredite oder Bankkredite.

Zudem können die oben erwähnten Teilfonds in kreditbesicherte Schuldverschreibungen investieren („CLOs“), deren Basisportfolio sich aus Krediten zusammensetzt.

NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Anteil jeder Klasse (Anteile mit Ausschüttung oder thesaurierende Anteile; auf die Referenzwährung des Teilfonds oder eine andere Währung lautende Anteile) einer jeden Kategorie der verschiedenen Teilfonds der SICAV wird an jedem ganzen Bankgeschäftstag in Luxemburg („Bewertungstichtag“) in der Referenzwährung einer jeden Anteilsklasse auf der Grundlage des Schlusskurses am dem Bewertungstichtag vorausgehenden Bankgeschäftstag ermittelt, mit Ausnahme der Teilfonds UBAM – IFDC JAPAN OPPORTUNITIES EQUITY.

Für die Teilfonds UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (EUR) und UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (USD) wird der Nettoinventarwert jeden ganzen Bankgeschäftstag in Luxemburg („Bewertungstichtag“) in der Referenzwährung jeder Anteilklasse bestimmt und auf den Zahlungstermin projiziert.

Unter „Bankgeschäftstag“ sind die ganzen Bankgeschäftstage in Luxemburg zu verstehen, mit Ausnahme jener Tage, an denen die Börsen der wichtigsten Anlageländer des Teilfonds geschlossen sind und 50 % oder mehr der Anlagen des Teilfonds nicht angemessen bewertet werden können.

Nettoinventarwerte werden nur an den Tagen angegeben, die entsprechend der Definition oben als „Bankgeschäftstag“ betrachtet werden.

Für den Teilfonds UBAM – IFDC JAPAN OPPORTUNITIES EQUITY wird der Nettoinventarwert viermal pro Monat jeweils am 8., 15. und 22. (falls es sich hierbei nicht um einen ganzen Bankgeschäftstag in Luxemburg handelt, am folgenden ganzen Bankgeschäftstag) bestimmt. Der vierte Nettoinventarwert des Monats wird auf der Grundlage der Kurse an den jeweiligen Märkten am letzten Bankgeschäftstag im Monat ermittelt.

Das Datum, an dem der Nettoinventarwert zu bestimmen ist, ist das Datum des dem Bewertungstichtag vorausgehenden Bankgeschäftstages.

Für Teilfonds, deren Nettoinventarwert nicht täglich ermittelt wird, kann die SICAV nach eigenem Ermessen an den Tagen, die keine Bewertungstichtage sind, einen geschätzten Nettoinventarwert berechnen. Dieser geschätzte Nettoinventarwert dient ausschließlich Informationszwecken und kann nicht für Zeichnungen, Rücknahmen oder Umwandlungen verwendet werden.

Der Nettoinventarwert wird errechnet, indem das Nettovermögen jeder Anteilsklasse einer jeden Kategorie der verschiedenen Teilfonds der SICAV durch die Gesamtzahl der an diesem Datum in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilsklasse dividiert wird, wobei für jeden Anteil der ermittelte Wert auf das nächste ganze Hundertstel in der Währung der betreffenden Anteilsklasse gerundet wird. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Nettoinventarwert bestimmter Teilfonds mit 3 Dezimalen berechnen zu lassen, wobei für jeden Anteil der ermittelte Wert auf das nächste ganze Tausendstel in der Währung der betreffenden Anteilsklasse gerundet wird. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds der SICAV entspricht der Differenz zwischen den Aktiva und fälligen Verbindlichkeiten, die auf diesen Teilfonds entfallen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Aufschlüsselung des Nettovermögens dieses Teilfonds in Bezug auf die Klassen und Kategorien von Anteilen gemäß Artikel 23 der Satzung. Für die Bestimmung des Nettovermögens werden die Einkünfte und Ausgaben täglich gebucht. Die Bewertung des Vermögens der verschiedenen Teilfonds erfolgt anhand der folgenden Prinzipien:

- 1) Der Wert der Kassen- oder Depotbestände, der Wechsel und Sichtwechsel und der ausstehenden Forderungen, der Rechnungsabgrenzungsposten, der angekündigten oder fällig gewordenen, aber noch nicht erhaltenen Dividenden und Zinsen wird durch den Nennwert dieser Guthaben gebildet, außer wenn

- 2) Die Bewertung aller an einer Wertpapierbörse gehandelten oder notierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erfolgt auf der Grundlage des Schlusskurses am ganzen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungsstichtag, außer wenn dieser Kurs nicht repräsentativ ist.
- 3) Die Bewertung aller an einem anderen geregelten Markt gehandelten Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente erfolgt auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises am Tag vor dem Bewertungsstichtag, außer wenn dieser Preis nicht repräsentativ ist.
- 4) Wenn die am Bewertungsstichtag im Portfolio gehaltenen Wertpapiere nicht auf einem geregelten Markt gehandelt oder notiert werden, oder wenn die gemäß Absatz (2) ermittelten Preise der auf einem geregelten Markt gehandelten Wertpapiere für den tatsächlichen Wert dieser Wertpapiere nicht repräsentativ sein sollten, werden diese auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswertes geschätzt. Dieser muss sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt werden.
- 5) Die an der Börse notierten oder auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumente werden anhand des Schlusskurses am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungsstichtag an besagten Börsen oder Märkten bewertet.
- 6) Der Wert von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird täglich auf zuverlässige Weise bestimmt und von einem kompetenten, von der Gesellschaft gemäß der Marktpraxis bestellten Finanzspezialisten überprüft.
- 7) Die Aktien oder Anteile an zugrunde liegenden offenen Investmentfonds werden zu ihrem am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungsstichtag verfügbaren Nettoinventarwert bewertet und die jeweils anwendbaren Gebühren werden gegebenenfalls abgezogen.
- 8) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem Nennwert plus sämtlicher thesaurierter Zinsen oder auf der Kostenamortisation.
- 9) Falls infolge besonderer Umstände eine Bewertung nach den oben aufgestellten Regeln nicht praktikabel oder ungenau sein sollte, werden andere allgemein anerkannte und nachprüfbar Bewertungskriterien angewandt, um zu einer angemessenen Bewertung zu kommen.

Weiterhin behält sich der Verwaltungsrat der SICAV unter Bezugnahme auf obenstehenden Punkt 9 das Recht vor, insbesondere für die Renten-Teilfonds, jenen Kurs anzuwenden, der auch von den Indizes angewandt wird, mit denen die Performance der betreffenden Teilfonds gemäß Jahresbericht verglichen wird, wenn diese zu einem bestimmten Zeitpunkt bewertet werden.

Alle eventuellen Guthaben, die nicht auf die Währung des Teilfonds lauten, zu dem sie gehören, werden zu dem Wechselkurs in diese Währung konvertiert, der am betreffenden Bankgeschäftstag gilt, oder zu dem in den Terminkontrakten vorgesehenen Wechselkurs.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse einer jeden Kategorie der verschiedenen Teilfonds und ihr Ausgabepreis, der Rücknahmepreis und der Umwandlungspreis können an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der SICAV erfragt werden.

AUSGABE VON ANTEILEN

Der Verwaltungsrat ist für jede Anteilsklasse einer jeden Kategorie der einzelnen Teilfonds befugt, jederzeit und ohne Einschränkung Anteile auszugeben (vgl. Seite 6: Einleitung).

Nach dem Ende der Erstzeichnungsperiode werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil der Klasse der jeweiligen Kategorie des betreffenden Teilfonds entspricht. Dieser Preis kann sich für die Anteile aller Kategorien um einen Ausgabeaufschlag von höchstens 5,25 % ihres Nettoinventarwertes zugunsten von am Zeichnungsprozess beteiligten Intermediären erhöhen.

Die Zeichnungsanträge müssen der SICAV oder der Transferstelle prinzipiell an jedem ganzen Bankgeschäftstag in Luxemburg vor dem Bewertungsstichtag um spätestens 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) vorliegen, mit folgenden Ausnahmen:

- Teilfonds UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (EUR) und UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (USD): spätestens 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) an jedem Bewertungsstichtag;
- Teilfonds UBAM – IFDC JAPAN EQUITY, UBAM – IFDC JAPAN OPPORTUNITIES EQUITY, UBAM – ASIA EQUITY, UBAM – VP VALUE CHINA EQUITY und UBAM – EQUITY BRIC+: 2 ganze Bankgeschäftstage in Luxemburg vor dem Bewertungsstichtag;

Bei Annahme eines solchen Zeichnungsantrags wird dieser zu dem am Bewertungsstichtag berechneten Nettoinventarwert pro Anteil bearbeitet. Jeder Antrag muss für die Teilfonds, die Anteile verschiedener Anteilsklassen ausgeben, eine Angabe der Klasse der betreffenden Anteile enthalten (Anteile mit Ausschüttung oder thesaurierende Anteile; auf die Referenzwährung des Teilfonds oder eine andere Währung lautende Anteile).

Die Zahlung der gezeichneten Anteile muss bei der Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A. für Rechnung der SICAV innerhalb der folgenden Fristen eingehen:

- Am Bankgeschäftstag nach dem Bewertungsstichtag für die Teilfonds UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (EUR) und UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (USD);
- Für alle anderen Teilfonds innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungsstichtag.

Der Zeichnungspreis für die Anteile wird in der Währung erhoben, in der der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse berechnet wird. Die mit der Zahlung der Zeichnungen verbundenen Bankgebühren trägt die SICAV.

Eine Zeichnung eines privaten Anlegers (natürliche Person) ist nicht gültig und wird erst nach Eingang des Antrags und des Zeichnungspreises von der Verwaltungsstelle bearbeitet.

Die Anteilscheine werden normalerweise innerhalb von 15 Tagen nach der Zeichnung zugestellt, sofern der Zeichnungspreis vollständig eingegangen ist. Wenn ein Inhaber von Namensanteilen keine Anteilscheine zu erhalten wünscht, erhält er eine Bestätigung über seine Eigenschaft als Anteilsinhaber.

Die SICAV behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag zurückzuweisen oder nur teilweise anzunehmen. Außerdem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen auszusetzen.

Kein Anteil wird ausgegeben, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes von der SICAV ausgesetzt worden ist. Eine Mitteilung über diese Aussetzung wird allen Personen zugestellt, die einen Zeichnungsantrag

gestellt haben, und die in der Zeit einer solchen Aussetzung gestellten oder schwebenden Anträge können durch schriftliche Mitteilung an die SICAV vor der Aufhebung der Aussetzung zurückgenommen werden.

Wenn die Anträge nicht zurückgezogen worden sind, werden sie am ersten Bewertungsstichtag nach dem Ende der Aussetzung berücksichtigt.

Zeichnungsanträge in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds (Währungsliste muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden) werden nur akzeptiert, wenn die Depotbank die Mittel ausgleicht.

Die Depotbank nimmt Devisengeschäfte auf Rechnung des Teilfonds nur auf Risiko und Kosten des Anlegers vor.

Zeichnungsanträge aus Ländern, in denen die SICAV zum öffentlichen Vertrieb autorisiert ist, können von Vertriebsstellen oder örtlichen Zahlstellen eingereicht werden, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag von Finanzinvestoren handeln. Besagte Vertriebsstellen oder örtliche Zahlstellen erscheinen im Anteilinhaberregister der SICAV an Stelle der Finanzinvestoren. Die örtlichen Zahlstellen sind dazu berechtigt, den Investoren die Kosten für die Ausführung der Zeichnung, der Rücknahme oder der Umwandlung der Anteile der SICAV zu berechnen.

Verhinderung von Geldwäsche

Durch gesetzliche Vorschriften und Verordnungen werden den Dienstleistern im Finanzsektor bestimmte Pflichten auferlegt, um zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen für Zwecke der Geldwäsche verwendet werden.

Daraus folgt insbesondere, dass die Identität der Zeichner und ggf. der wirtschaftlich Berechtigten offen gelegt und gemäß diesen Vorschriften und Verordnungen dokumentiert werden muss.

Werden die für die Identifizierung erforderlichen Angaben nicht gemacht und die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, kann der Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden.

Verbot von *LATE TRADING* und *MARKET TIMING*

Das *Late Trading* muss als eine Annahme eines Antrags auf Zeichnung (Umwandlung oder Rücknahme) von Anteilen nach Ablauf der Frist (wie oben festgelegt) am betreffenden Bewertungsstichtag und als eine Ausführung eines solchen Antrags auf Basis des an diesem Tag anwendbaren Nettoinventarwerts betrachtet werden. Das *Late Trading* ist ausdrücklich verboten.

Das *Market Timing* entspricht einer Arbitrage, durch die ein Anleger systematisch Anteile der SICAV in kurzen Zeitabschnitten zeichnet, verkauft oder umwandelt und dabei Zeitverschiebungen und/oder Mängel oder Schwächen des Systems zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausnutzt. Das *Market Timing* kann die Anlageverwaltung des Portfolios stören und die Performance des betroffenen Teilfonds beeinträchtigen.

Zur Vermeidung derartiger Praktiken werden Anteile zu einem unbekanntem Preis ausgegeben und weder die SICAV noch die Vermarktungsstellen der Anteile der SICAV nehmen Anträge an, die nach anwendbaren Fristen eingehen.

Die SICAV behält sich das Recht vor, einen Kaufantrag (und Umwandlungsantrag) in einem Teilfonds von allen Personen abzulehnen, bei denen der Verdacht auf *Market Timing* besteht.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Ein Anteilsinhaber, der die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile wünscht, kann jederzeit schriftlich einen entsprechenden Antrag an die SICAV senden. Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten: die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, den Teilfonds, zu dem sie gehören, die jeweilige Anteilskategorie, bei den Teilfonds, die verschiedene Anteilsklassen ausgeben, die betreffende Klasse (Anteile mit Ausschüttung oder thesaurierende Anteile; auf die Referenzwährung des Teilfonds oder eine andere Währung lautende Anteile), den Namen, unter dem sie registriert sind, sowie die erforderlichen Angaben zum Zahlungsempfänger des Rücknahmepreises. Dem Antrag sind ebenfalls der Anteilschein, falls ein solcher ausgestellt worden ist, sowie alle Dokumente beizufügen, aus denen eine eventuelle Anteilsübertragung hervorgeht.

Der Versand von Anteilscheinen erfolgt auf Risiko der Anteilsinhaber.

Die zur Rücknahme angebotenen Anteile werden prinzipiell zu dem am Bewertungsstichtag berechneten Nettoinventarwert gehandelt, sofern die Rücknahmeanträge der SICAV oder der Transferstelle spätestens um 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) an jedem ganzen Bankgeschäftstag in Luxemburg vor dem Bewertungsstichtag vorliegen, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- Für die Teilfonds UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (EUR) und UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (USD) müssen die Rücknahmeanträge der SICAV oder der Transferstelle prinzipiell an jedem Bewertungsstichtag um spätestens 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) vorliegen;
- Für die Teilfonds UBAM – IFDC JAPAN EQUITY, UBAM – VP VALUE CHINA EQUITY und UBAM – ASIA EQUITY müssen die Rücknahmeanträge der SICAV oder der Transferstelle 2 ganze Bankgeschäftstage vor dem Bewertungsstichtag in Luxemburg um spätestens 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) vorliegen.
- Für den Teilfonds UBAM – EQUITY BRIC+ müssen die Rücknahmeanträge der SICAV oder der Transferstelle 4 ganze Bankgeschäftstage in Luxemburg vor dem entsprechenden Bewertungsstichtag um spätestens 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) vorliegen.
- Für den Teilfonds UBAM – IFDC JAPAN OPPORTUNITIES EQUITY müssen die Rücknahmeanträge der SICAV oder der Transferstelle um spätestens 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) 12 ganze Bankgeschäftstage in Luxemburg vor dem Bewertungsstichtag vorliegen. Die Rücknahme der Anteile dieses Teilfonds erfolgt ausschließlich am Bewertungsstichtag zum 15. und zum letzten Bankgeschäftstag im Monat.

Die Auszahlung des Preises für die zurückgenommenen Anteile erfolgt spätestens:

- am Bankgeschäftstag nach dem Bewertungsstichtag für die Teilfonds UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (USD) und UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (EUR);
- 5 Bankgeschäftstage nach dem Bewertungsstichtag für UBAM – IFDC JAPAN OPPORTUNITIES EQUITY und UBAM – EMERGING MARKET CORPORATE BOND (USD);
- 3 Bankgeschäftstage nach dem Bewertungsstichtag in allen anderen Fällen;

vorausgesetzt, die gegebenenfalls ausgestellten Anteilscheine wurden zurückgeschickt. Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf ein Konto des Anteilsinhabers oder per Scheck an die von ihm genannte Adresse, auf sein Risiko und seine Kosten. Die mit der Zahlung der Rücknahme verbundenen Bankgebühren trägt die SICAV.

Der Rücknahmepreis für die Anteile der SICAV kann je nach den Schwankungen des Nettoinventarwertes pro Anteil der SICAV höher oder niedriger als der vom Anteilsinhaber bezahlte Kaufpreis sein.

Das Rücknahmerecht wird während jedes Zeitraums ausgesetzt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil ausgesetzt worden ist. Jeder Anteilsinhaber, der einen Rücknahmeantrag stellt, wird von dieser Aussetzung benachrichtigt, und jeder schwebende Rücknahmeantrag kann durch schriftliche Mitteilung an die SICAV vor Aufhebung der Aussetzung widerrufen werden.

Wenn ein solcher Widerruf nicht erfolgt, werden die betreffenden Anteile am ersten Bewertungsstichtag nach der Beendigung der Aussetzung zurückgenommen.

Die zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Der Rücknahmepreis der Anteile wird in der Währung ausgedrückt, in der der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse berechnet wird.

Betreffen die Rücknahmeanträge hinsichtlich eines Teilfonds an einem Bewertungsstichtag 10 % oder mehr des Nettovermögens dieses Teilfonds, behält sich der Verwaltungsrat der SICAV das Recht vor, einen Rücknahmeantrag erst dann abzuwickeln, wenn, ohne unnötige Frist, entsprechende Teile des Vermögens verkauft worden sind. Erweist sich eine solche Maßnahme als notwendig, werden alle am selben Tag eingebrachten Rücknahmeanträge gleichberechtigt behandelt.

Rücknahmeanträge in einer anderen Währung als der Referenzwährung eines Teilfonds (Währungsliste muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden) werden nur akzeptiert, wenn die Depotbank die Mittel ausgleicht.

Die Depotbank nimmt Devisengeschäfte auf Rechnung des Teilfonds nur auf Risiko und Kosten des Anlegers vor.

Zudem kann der Verwaltungsrat jederzeit Anteile zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, die kein Recht auf Zeichnung haben oder für die das Halten von Anteilen eine Verletzung der in der Satzung vorgesehenen Ausschlussbedingungen darstellt. Dies gilt unter anderem für US-Investoren und nicht institutionelle Anleger, die in ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteile investieren.

UMWANDLUNG VON ANTEILEN

Jeder Anteilsinhaber kann die Umwandlung seiner Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds beantragen. Des Weiteren kann ein Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse (Anteile mit Ausschüttung oder thesaurierende Anteile; auf die Referenzwährung des Teilfonds oder eine andere Währung lautende Anteile) diese in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, und zwar auch innerhalb desselben Teilfonds oder von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenzen.

Der an einer solchen Umwandlung interessierte Anteilsinhaber kann sie schriftlich bei der SICAV beantragen unter Angabe derselben Informationen, wie sie bei Rücknahmen verlangt werden; er muss außerdem festlegen, ob die Anteile der neuen Anteilsklasse Namens- oder Inhaberanteile sein sollen und gegebenenfalls welcher Klasse die Anteile angehören sollen (Anteile mit Ausschüttung oder thesaurierende Anteile; auf die Referenzwährung des Teilfonds oder eine andere Währung lautende Anteile). Er muss die Adresse angeben, an die der eventuelle Umwandlungssaldo zugestellt werden soll, und er muss dem Antrag den alten Anteilschein beifügen. Dieser Antrag muss der SICAV, der Transferstelle oder der die SICAV im Ausland vertretenden Bank unter Einhaltung der Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen des Teilfonds mit

der restriktivsten Regelung vorgelegt werden, damit der anwendbare Nettoinventarwert dem Nettoinventarwert zum ersten gemeinsamen Bewertungsstichtag der beiden betroffenen Teilfonds entspricht.

Für die Umwandlung von Anteilen gelten dieselben Fristen wie für die Zeichnung und die Rücknahme von Anteilen.

Die Anzahl der in der neuen Anteilsklasse zugewiesenen Anteile wird anhand folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times D}{E}$$

wobei:

- A: die Anzahl der zuzuteilenden Anteile in der neuen Anteilsklasse angibt (d.h. Anteile mit Ausschüttung oder thesaurierende Anteile; auf die Referenzwährung des Teilfonds oder eine andere Währung lautende Anteile)
- B: die Anzahl der umzuwandelnden Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse angibt (d.h. Anteile mit Ausschüttung oder thesaurierende Anteile; auf die Referenzwährung des Teilfonds oder eine andere Währung lautende Anteile)
- C: den Nettoinventarwert der umzuwandelnden Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag angibt (d.h. Anteile mit Ausschüttung oder thesaurierende Anteile; auf die Referenzwährung des Teilfonds oder eine andere Währung lautende Anteile)
- D: den jeweiligen Wechselkurs zwischen den Währungen der beiden Anteilsklassen am Tag der Transaktion angibt,
- E: den Nettoinventarwert der zuzuweisenden Anteile des neuen Teilfonds am jeweiligen Bewertungsstichtag angibt (d.h. Anteile mit Ausschüttung oder thesaurierende Anteile; auf die Referenzwährung des Teilfonds oder eine andere Währung lautende Anteile)

Es wird keine Anteilsumwandlung vorgenommen, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes von einem der betroffenen Teilfonds ausgesetzt worden ist.

VOM VERWALTUNGSRAT BESTELLTE GESCHÄFTSFÜHRER

In Anwendung der Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes von 2002 und des Rundschreibens 03/108 der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (CSSF) hat der Verwaltungsrat der SICAV die Führung ihrer Geschäfte an ihre zwei Geschäftsführer übertragen.

Die Geschäftsführer müssen sicherstellen, dass die verschiedenen Dienstleistungsanbieter, an die die SICAV gewisse Funktionen delegiert hat (eingeschlossen Management, zentrale Administration und Vertrieb), ihren Verpflichtungen nachkommen im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2002, der Satzung der SICAV, dem Verkaufsprospekt und den vertraglichen Bedingungen, welche die Beziehungen zwischen der SICAV und jedem Einzelnen von ihnen regeln. Die Geschäftsführer müssen sich vergewissern, dass sich die SICAV an ihre Anlagebeschränkungen hält, und die Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds überwachen. Die Geschäftsführer gewährleisten, dass eine für die SICAV geeignete Risikomanagement-Methode angewendet wird.

Die Geschäftsführer müssen dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht erstatten.

ANLAGEVERWALTER

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Festlegung der Anlagepolitik und für die Verwaltung der SICAV verantwortlich.

Der Verwaltungsrat hat folgende Parteien mit der eigenständigen Anlageverwaltung die Teilfonds der SICAV beauftragt:

Union Bancaire Privée, UBP SA, London Branch für die Teilfonds UBAM – ABSOLUTE RETURN (USD), UBAM – ABSOLUTE RETURN (EURO), UBAM – EUROPE EQUITY, UBAM – EUROPEAN EMERGING EQUITY, UBAM – TURKISH EQUITY und UBAM – RUSSIAN EQUITY,

Union Bancaire Privée, UBP SA, Niederlassung Zürich, für die Teilfonds UBAM – EMERGING MARKET BOND (USD), UBAM – LOCAL CURRENCY EMERGING MARKET BOND (USD) und UBAM – EMERGING MARKET CORPORATE BOND (USD),

Union Bancaire Privée, UBP SA, Genf, für sämtliche andere Teilfonds.

Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Als Entgelt für seine Dienste erhält der Anlageverwalter eine jährliche Verwaltungsgebühr, die vierteljährlich bezahlt und auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwertes jeder Anteilskategorie der einzelnen Teilfonds berechnet wird, die während des betreffenden Quartals verwaltet worden sind. Dabei gelten die folgenden Obergrenzen:

	Anteile der Kategorie						
	in %	A	AP	R	I	IP	I+
<u>Renten-Teilfonds</u>							
UBAM – DYNAMIC US DOLLAR BOND	0,15			0,15	0,10		
UBAM – DYNAMIC EURO BOND	0,15			0,15	0,10		
UBAM – YIELD CURVE US DOLLAR BOND	0,15			0,15	0,15		
UBAM – YIELD CURVE EURO BOND	0,15			0,15	0,15		
UBAM – YIELD CURVE STERLING BOND	0,15			0,15	0,15		
UBAM – GLOBAL BOND (CHF)	0,15			0,15	0,15		
UBAM – CORPORATE US DOLLAR BOND	0,15			0,15	0,20		
UBAM – CORPORATE EURO BOND	0,15			0,15	0,20		
UBAM – ABSOLUTE RETURN (USD)	0,20			0,20	0,20		
UBAM – ABSOLUTE RETURN (EURO)	0,20			0,20	0,20		
UBAM – EMERGING MARKET BOND (USD)	0,40			0,40	0,20		
UBAM – LOCAL CURRENCY EMERGING MARKET BOND (USD)	0,40			0,40	0,20		
UBAM – EMERGING MARKET CORPORATE BOND (USD)	0,35	0,35		0,40	0,20	0,20	
UBAM – GLOBAL HIGH YIELD SOLUTION	0,15			0,15	0,15		
<u>Convertible Bond-Teilfonds</u>							
UBAM – EUROPEAN CONVERTIBLE BOND	0,30			0,30	0,30		
UBAM – EURO 10-40 CONVERTIBLE BOND	0,20			0,20	0,20		
<u>Aktien-Teilfonds</u>							
UBAM – CALAMOS US EQUITY GROWTH	0,40			0,40	0,40		
UBAM – NEUBERGER BERMAN US EQUITY VALUE	0,40			0,40	0,40		
UBAM – DR. EHRHARDT GERMAN EQUITY	0,40			0,40	0,40		

	in %	A	AP	R	I	IP	I+
UBAM – EUROPE EQUITY	0,40			0,40	0,40		
UBAM – SWISS EQUITY	0,40			0,40	0,40		
UBAM – IFDC JAPAN EQUITY	0,40			0,40	0,40		
UBAM – IFDC JAPAN OPPORTUNITIES EQUITY	0,40			0,40	0,40		
UBAM – PCM GLOBAL EQUITY VALUE	0,40			0,40	0,40		
UBAM – VP VALUE CHINA FORTUNE EQUITY	0,40			0,40	0,40		
UBAM – ASIA EQUITY	0,65			0,65		0,25	
UBAM – EQUITY BRIC+	0,75			0,75	0,75		
UBAM – EUROPEAN EMERGING EQUITY	0,65	0,65		0,65	0,65	0,50	
UBAM – TURKISH EQUITY	0,65	0,65		0,65	0,65	0,50	
UBAM – RUSSIAN EQUITY	0,65			0,65	0,65		
<u>Geldmarkt-Teilfonds</u>							
UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (EUR)					0,10		0,075
UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (USD)					0,10		0,075
<u>Sonstige Teilfonds</u>							
UBAM – SQUARE	0,35	0,35		0,40	0,20	0,20	
UBAM – CUBE		0,40				0,20	

Für die Anteile der Kategorie Z wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Union Bancaire Privée, UBP SA, ist eine der wichtigsten Privatbanken der Schweiz mit internationaler Ausrichtung. Ihr Sitz befindet sich in Genf. Sie wurde 1990 durch Zusammenschluss von TDB American Express Bank (gegründet 1956) und Compagnie de Banque et d'Investissement (gegründet 1969) gegründet; ihr Haupttätigkeitsfeld richtet sich sowohl an private als auch an institutionelle Anleger und umfasst sämtliche damit zusammenhängenden Leistungen.

Sie verfügt über ein internationales Netz und ist in Europa, im Mittleren Osten, in den Vereinigten Staaten, in Lateinamerika und in Asien vertreten.

Der Anlageverwalter kann auf eigene Kosten und unter seiner alleinigen Verantwortung alle oder einen Teil seiner Aufgaben an einen oder mehrere Dritte seiner Wahl übertragen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Anlageverwalter die Anlageverwaltung der nachstehend genannten elf Teilfonds wie folgt delegiert:

<u>Teilfonds</u>	<u>Anlageverwaltung delegiert an:</u>
UBAM – CALAMOS US EQUITY GROWTH	Calamos Advisors LLC USA – Naperville
UBAM – NEUBERGER BERMAN US EQUITY VALUE	Neuberger Berman Group LLC USA – New York
UBAM – DR. EHRHARDT GERMAN EQUITY	DJE Investment S.A. L – Luxembourg Dr. Jens Ehrhardt Kapital AG D – Pullach
UBAM – IFDC JAPAN EQUITY	IFDC (H.K.) Limited HK – Hong Kong

UBAM – IFDC JAPAN OPPORTUNITIES EQUITY	IFDC Limited UK – London
UBAM – PCM GLOBAL EQUITY VALUE	Polaris Capital Management Inc. USA – Boston
UBAM – VP VALUE CHINA EQUITY	Value Partners Hong Kong Limited 9 th Floor, Nexxus Building 41 Connaught Road Central HK – Hong Kong
UBAM – ASIA EQUITY	UBP Asset Management Asia Limited Hong-Kong
UBAM – EUROPEAN CONVERTIBLE BOND	Union Bancaire Gestion Institutionnelle F– Paris
UBAM – EURO 10-40 CONVERTIBLE BOND	Union Bancaire Gestion Institutionnelle F– Paris
UBAM – EQUITY BRIC+	Lloyd George Investment Management (Bermuda) Limited Bermuda – Hamilton Hedging-Griffo Serviços Internacionais Ltda Brasilien – São Paulo Value Partners Hong Kong Limited 9 th Floor, Nexxus Building 41 Connaught Road Central HK – Hongkong Prosperity Capital Management (UK) Ltd (UK – London)

ANLAGEBERATER

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Festlegung der Anlagepolitik und für die Verwaltung der SICAV verantwortlich.

Der Verwaltungsrat hat UBAM International Services damit beauftragt, die SICAV als Anlageberater bei der Wahl ihrer Anlagen und bei der Ausrichtung ihrer Anlagepolitik zu beraten.

Die Gesellschaft UBAM International Services (im Folgenden „Anlageberater“ genannt) ist eine Gesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in 18, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg.

Diese Gesellschaft wurde in Luxemburg am 6. Dezember 1990 als Aktiengesellschaft mit unbegrenzter Dauer nach dem Gesetz vom 10. August 1915 des Großherzogtums Luxemburg in der geltenden Fassung gegründet.

Das Grundkapital wurde festgelegt auf einhundertfünfzigtausend Schweizer Franken (CHF 150.000). Die Satzung wurde im „Mémorial, Recueil Spécial“ vom 7. Januar 1991 veröffentlicht.

Der am 1. Dezember 2003 geschlossene Anlageberatervertrag ist zeitlich unbegrenzt, vorbehaltlich der schriftlichen Kündigung seitens einer der Parteien unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Als Vergütung erhält der Anlageberater eine jährliche Gebühr, die vierteljährlich zahlbar ist und die anhand des durchschnittlichen Nettoinventarwertes jeder Anteilskategorie der einzelnen Teilfonds der SICAV während des betreffenden Quartals errechnet wird. Dabei gelten die folgenden Obergrenzen:

Anteile der Kategorie

in %	A	AP	R	I	IP	I+
<u>Renten-Teilfonds</u>						
UBAM – DYNAMIC US DOLLAR BOND	0,25		0,75	0,05		
UBAM – DYNAMIC EURO BOND	0,25		0,75	0,05		
UBAM – YIELD CURVE US DOLLAR BOND	0,35		0,85	0,10		
UBAM – YIELD CURVE EURO BOND	0,35		0,85	0,10		
UBAM – YIELD CURVE STERLING BOND	0,35		0,85	0,10		
UBAM – GLOBAL BOND (CHF)	0,35		0,85	0,10		
UBAM – CORPORATE US DOLLAR BOND	0,35		1,05	0,15		
UBAM – CORPORATE EURO BOND	0,35		1,05	0,15		
UBAM – ABSOLUTE RETURN (USD)	0,40		0,90	0,15		
UBAM – ABSOLUTE RETURN (EURO)	0,40		0,90	0,15		
UBAM – EMERGING MARKET BOND (USD)	1,10		2,10	0,55		
UBAM – LOCAL CURRENCY EMERGING MARKET BOND (USD)	1,10		2,10	0,55		
UBAM – EMERGING MARKET CORPORATE BOND (USD)	0,90	0,475	2,10	0,55	0,30	
UBAM – GLOBAL HIGH YIELD SOLUTION	0,25		0,55	0,10		
<u>Convertible Bond-Teilfonds</u>						
UBAM – EUROPEAN CONVERTIBLE BOND	0,90		1,70	0,70		
UBAM – EURO 10-40 CONVERTIBLE BOND	0,70		1,60	0,50		
<u>Aktien-Teilfonds</u>						
UBAM – CALAMOS US EQUITY GROWTH	1,10		2,10	0,60		
UBAM – NEUBERGER BERMAN US EQUITY VALUE	1,10		2,10	0,60		
UBAM – DR. EHRHARDT GERMAN EQUITY	1,10		2,10	0,60		
UBAM – EUROPE EQUITY	1,10		2,10	0,60		
UBAM – SWISS EQUITY	0,60		2,10	0,25		
UBAM – IFDC JAPAN EQUITY	1,10		2,10	0,60		
UBAM – IFDC JAPAN OPPORTUNITIES EQUITY	1,10		2,10	0,60		
UBAM – PCM GLOBAL EQUITY VALUE	1,10		2,10	0,60		
UBAM – VP VALUE CHINA EQUITY	1,10		2,10	0,60		
UBAM – ASIA EQUITY	1,10		2,10		0,50	
UBAM – EQUITY BRIC+	1,00		1,80	0,50		
UBAM – EUROPEAN EMERGING EQUITY	1,10	0,65	1,85	0,60	0,25	
UBAM – TURKISH EQUITY	1,10	0,65	1,85	0,60	0,25	
UBAM – RUSSIAN EQUITY	1,10		1,85	0,60		
<u>Geldmarkt-Teilfonds</u>						
UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (EUR)				0,10		0,075
UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (USD)				0,10		0,075
<u>Sonstige Teilfonds</u>						
UBAM – SQUARE	0,90	0,40	1,60	0,55	0,30	
UBAM – CUBE		0,60			0,47	

Für die Anteile der Kategorie Z wird keine Beratungsgebühr erhoben.

MULTIMANAGEMENT

Der Teilfonds UBAM – EQUITY BRIC+ wird nach dem Multimanager-Prinzip verwaltet. Der Anlageverwalter bestimmt mehrere Unter-Anlageverwalter, die täglich die unterschiedlichen, ihnen gemäß einem vom Anlageverwalter der SICAV festgelegten Verteilschlüssel zugewiesenen Portfolios innerhalb des Teilfonds verwalten.

Der Anlageverwalter kann jederzeit und nach freiem Ermessen einen Unter-Anlageverwalter ersetzen oder selbst die Anlageverwaltung eines Teils oder des gesamten Teilfonds übernehmen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend angepasst. Der Anlageverwalter ist für die Aufsicht über die Unter-Anlageverwalter und die Asset Allokation der Portfolios, die den Teilfonds mit Multimanager-Ansatz bilden, verantwortlich.

Die Unter-Anlageverwalter aus dem Multimangement-Prinzip werden vom Anlageverwalter und/oder Anlageberater vergütet.

Eine Liste der Unter-Anlageverwalter des Teilfonds UBAM – EQUITY BRIC+ befindet sich im Kapitel „FONDSVERWALTUNG“.

PERFORMANCE FEES

A.

Für die Teilfonds UBAM – ABSOLUTE RETURN (USD), UBAM – ABSOLUTE RETURN (EURO), UBAM – VP VALUE CHINA EQUITY und UBAM – IFDC JAPAN OPPORTUNITIES EQUITY kann der Anlageverwalter eine erfolgsabhängige Gebühr („Performance Fee“) gemäß nachstehender Beschreibung erheben.

Auf die Kategorien AP bzw. IP der Teilfonds UBAM – EUROPEAN EMERGING EQUITY, UBAM – TURKISH EQUITY, UBAM – ASIA EQUITY, UBAM – EMERGING MARKET CORPORATE BOND (USD), UBAM – SQUARE und UBAM – CUBE ist ebenfalls eine Performancegebühr anwendbar.

Diese Gebühr entspricht einem Prozentsatz auf die gegenüber dem Referenzindex oder einem festen Renditesatz höhere Nettorendite des Teilfonds beziehungsweise der Anteilsklasse. Ist diese Differenz negativ oder null, zahlt der Teilfonds keine Performance Fee aus.

Die Performance Fee wird jährlich nachträglich nach Ende der Periode von zwölf Monaten (Geschäftsjahr) fällig und entspricht einem Prozentsatz der Performance des Nettoinventarwertes, wenn diese höher ist als der Referenznettoinventarwert und die Mindestrendite oder als der Referenzindex („High Water Mark“). Die Performance Fee wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes nach Abzug sämtlicher Kosten und Gebühren (ohne Performance Fee) berechnet und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Um die zum Jahresende fällige Performance Fee bereitzustellen, nimmt der Teilfonds bei der Berechnung des Nettoinventarwertes an jedem Bewertungsstichtag Rückstellungen vor, falls die Nettorendite des Teilfonds beziehungsweise der Anteilsklasse seit der letzten Zahlung der Performance Fee den Referenzindex oder die Mindestrendite übertroffen hat („Outperformance“).

Liegt die Nettorendite des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse während des Geschäftsjahres unter derjenigen des Referenzindex oder unter der Mindestrendite, erhält der Teilfonds eine Rückstellung in Höhe der

kumulierten Performance Fees aus jeder Berechnung des entsprechenden Nettoinventarwertes zurück. Sinken diese Rückstellungen bis auf null, wird keine Performance Fee erhoben.

Ist zum Ende des Geschäftsjahres die Nettorendite positiv, übersteigt aber den Referenzindex oder die Mindestrendite nicht, so wird im folgenden Geschäftsjahr die Nettorendite im Vergleich zum Nettoinventarwert des vergangenen Geschäftsjahres berechnet.

Die Berechnung der Performance Fee wird jedes Jahr auf null zurückgesetzt. Damit eine Performance Fee ausgezahlt wird, muss der Nettoinventarwert (seit dem Datum der ersten Erhebung einer Performance Fee auf den Teilfonds) einen neuen historischen Höchstwert, abzüglich der bezahlten Performance Fee, erreicht und gleichzeitig den Referenzindex oder die jährliche Mindestrendite (Hurdle) überstiegen haben. Ist die prozentuale Entwicklung vom alten zum neuen historischen Höchstwert des Nettoinventarwertes kleiner als die erzielte höhere Performance, so darf die Performance Fee nur auf die relative Entwicklung zwischen dem alten und dem neuen historischen Höchstwert erhoben werden. Wird die Performance Fee belastet, so wird der neue historische Höchstwert des Nettoinventarwertes neuer Ausgangspunkt für die Berechnung der Hurdle Rate.

Für den Fall, dass ein Anleger die Rücknahme seiner Anteile vor Ende des Finanzjahres verlangt, werden dem Verwalter die kumulierten, aber nicht ausgezahlten Performance Fees für diese Anteile am Jahresende ausgezahlt.

Bei der Berechnung der Performance Fee bezeichnet der Begriff „Rendite“ die prozentuale positive Variation des an jedem Bewertungsstichtag berechneten Nettoinventarwertes pro Anteil während des für die Berechnung der Performance Fee geltenden Referenzzeitraums.

Der Zeitraum für die erste Berechnung der Performance Fee beginnt nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode und endet zum Ende des ersten Geschäftsjahres des betreffenden Teilfonds. Danach entsprechen die Berechnungsperioden dem Rechnungsjahr des Fonds.

Anwendbare Prozentsätze:

Teilfonds	Prozent der Performance	Referenzindex <u>oder</u> Mindestrendite p.a. (Hurdle)
UBAM – ABSOLUTE RETURN (USD)	20 %	Citigroup USD 3 month Euro Deposit + 1 % p.a.
UBAM – ABSOLUTE RETURN (EUR)	20 %	Citigroup EUR 3 month Euro Deposit + 1 % p.a.
UBAM – EMERGING MARKET CORPORATE BOND (USD) (NUR KATEGORIEN AP/IP)	20 %	Hurdle 7 %
UBAM – IFDC JAPAN OPPORTUNITIES EQUITY	15 %	Hurdle 10 %
UBAM – VP VALUE CHINA EQUITY	15 %	Hurdle 0 %
UBAM – EUROPEAN EMERGING EQUITY (NUR KATEGORIEN AP/IP)	20 %	MSCI EM Europe 10/40 NR
UBAM – TURKISH EQUITY (NUR KATEGORIEN AP/IP)	20 %	MSCI Turkey 10/40 NR
UBAM – SQUARE (NUR KATEGORIEN AP/IP)	10 %	EONIA
UBAM – CUBE (KATEGORIEN AP/IP)	15 %	EONIA
UBAM – ASIA EQUITY (NUR KATEGORIE IP)	15 %	10 %

B.

Für den Teilfonds UBAM – EQUITY BRIC+ kann der Anlageverwalter wie folgt eine Performance Fee erheben:

Die Performance Fee wird auf den Nettoinventarwert jedes Unter-Portfolios (nachstehend „technischer NAV“ je Unter-Portfolio) berechnet. Die auf jede Anteilsklasse angewandte Performance Fee entspricht der Summe der für jedes Unter-Portfolio berechneten Performance Fees.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass aufgrund des Multimanagement-Ansatzes die Performance Fees für jedes Unter-Portfolio einzeln erhoben und ausgezahlt werden. Es kann also vorkommen, dass innerhalb einer Anteilsklasse eine Performance Fee geschuldet wird, obwohl die eigentliche Performance der Anteilsklasse für den Berechnungszeitraum negativ ist oder unter der Mindestrendite liegt.

Auf der Ebene der Unter-Portfolios wird die Performance Fee jährlich nachträglich nach Ende der Periode von zwölf Monaten (Geschäftsjahr) fällig und entspricht einem Prozentsatz der Performance des technischen NAV, wenn dieser höher ist als der technische Referenz-NAV (im Folgenden definiert) und die Mindestrendite.

Die Performance Fee wird auf der Grundlage des technischen NAV nach Abzug sämtlicher Kosten, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (ohne Performance Fee) berechnet und unter Berücksichtigung von Zeichnungen, Rücknahmen und möglichen Umschichtungen der Unter-Portfolios angepasst.

Es wird keine Performance Fee erhoben, wenn der technische NAV vor Erhebung dieser Performance Fee unter dem technischen Referenz-NAV für den fraglichen Berechnungszeitraum liegt.

Der technische Referenz-NAV entspricht dem größeren der beiden folgenden Werte:

- der letzte technische NAV nach Abzug der Performance Fee im Laufe des vorangegangenen Berechnungszeitraums; oder
- der letzte technische Referenz-NAV.

Der technische Referenz-NAV für den ersten Berechnungszeitraum entspricht dem Erstzeichnungspreis (USD 100), multipliziert mit dem im Abschnitt Multimanagement definierten Verteilschlüssel.

Um die zum Jahresende fällige Performance Fee bereitzustellen, nimmt der Teilfonds bei der Berechnung des Nettoinventarwertes an jedem Bewertungstichtag Rückstellungen vor, falls die Nettoendite des Unter-Portfolios seit der letzten Zahlung der Performance Fee die Mindestrendite übertroffen hat („Outperformance“).

Liegt die Nettoendite des Unter-Portfolios während des Geschäftsjahres unter der Mindestrendite, erhält der Teilfonds eine Rückstellung in Höhe der kumulierten Performance Fees aus jeder Berechnung des entsprechenden Nettoinventarwertes zurück. Sinken diese Rückstellungen bis auf null, wird keine Performance Fee erhoben.

Ist zu Ende des Geschäftsjahres die Nettoendite positiv, übersteigt aber die Mindestrendite nicht, so wird im folgenden Geschäftsjahr die Nettoendite im Vergleich zum Nettoinventarwert des vergangenen Geschäftsjahres berechnet.

Damit eine Performance Fee ausgezahlt wird, muss der Nettoinventarwert zum Jahresende den höchsten historischen Nettoinventarwert übersteigen, der um die Performance Fee bereinigt wurde, die in dem Jahr auf Ende Jahr ausbezahlt wurde, in dem besagter höchster historischer Nettoinventarwert erzielt wurde, plus den Referenzindex oder die Mindestrendite.

Im Falle von Zeichnungen (oder einer positiven Umschichtung) wird die Berechnung der Performance Fee so angepasst, dass sich die Zeichnungen (oder eine positive Umschichtung) nicht auf den Rückstellungsbetrag für die Performance Fee auswirken. Hierfür wird die Performance des technischen NAV verglichen mit dem

technischen Referenz-NAV bis zum Tag der Zeichnung (oder positiven Umschichtung) bei der Performance Fee-Berechnung nicht berücksichtigt. Dieser Bereinigungsbetrag entspricht dem Ergebnis aus der Differenz zwischen dem Zeichnungspreis (oder positiven Umschichtung) einerseits und der positiven Differenz aus dem Zeichnungspreis und dem um die Mindestrendite zum Zeitpunkt der Zeichnung (oder positiven Umschichtung) bereinigten technischen Referenz-NAV andererseits. Dieser kumulierte Bereinigungsbetrag wird bis zum Ende des entsprechenden Berechnungszeitraums zur Berechnung der Performance Fee verwendet und wird bei späteren Rücknahmen (oder negativen Umschichtungen) während dieser Zeit neu angepasst.

Bei Rücknahmen oder einer negativen Umschichtung während des Berechnungszeitraums wird die für diese Zeit kumulierte Rückstellung für die Performance Fee proportional zu den Rücknahmen (oder negativen Umschichtungen) eingefroren und stellt eine Verbindlichkeit gegenüber dem Verwalter dar.

Wird die Rückstellung für die Performance Fee während eines Zeitraums mit markantem Kapitalzufluss aus Zeichnungen (oder einer positiven Umschichtung) berechnet und folgt auf diesen eine Periode mit einer negativen Performance, beteiligen sich alle Zeichnungen (oder positive Umschichtungen) in der Höhe ihrer Investition an der Reduktion der Rückstellungskumulierung für die Performance Fee, unabhängig von ihrem tatsächlichen Beitrag zur Kumulierung besagter Rückstellung. Steigt zudem der technische NAV, bleibt aber unter dem technischen Referenz-NAV, erhält der Verwalter für das gesamte Unter-Portfolio keine Rückstellung für die Performance Fee, Zeichnungen (oder positive Umschichtungen) mit einer ausschließlich positiven Performance eingeschlossen. Es findet also kein Ausgleich („Equalization“) statt.

Während des Berechnungszeitraums wird der Preis für Zeichnungen und Rücknahmen aller Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteilsklasse festgelegt (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des positiven Rückstellungssaldos auf die wie weiter oben erklärt berechnete Performance Fee) und wird folglich im Einzelnen nicht bereinigt. Der Preis, zu welchem die Anleger während des Berechnungszeitraums Anteile zeichnen oder zur Rücknahme anbieten können, schwankt in Funktion der Performance der einzelnen Unter-Portfolios sowie des Zeichnungs- und Rücknahmevolumens. Diese Faktoren wirken sich ebenfalls auf die Performance Fee aus.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Anteilsklasse sofort für sämtliche weiteren Zeichnungen zu schließen, ohne jedoch das übliche Rücknahmeverfahren zu unterbrechen. Möglichen Zeichnern werden in diesem Fall Anteile einer anderen Klasse zur Verfügung gestellt. Diese Anteilsklasse wird chronologisch benannt, wobei mit „Klasse X-1“ begonnen wird.

Am Ende des Berechnungszeitraums und wenn der auf gewisse Anteilsklassen zu bezahlende Betrag für die Performance Fee festgestellt wurde, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die verschiedenen Anteilsklassen in einer einzigen zu vereinigen. Er trifft sämtliche Maßnahmen hinsichtlich der steuerlichen und betrieblichen Auswirkungen einer solchen Konsolidierung. Alle betroffenen Anteilsinhaber werden angemessen über die neue Zuteilung ihrer Anteile informiert.

Der Zeitraum für die erste Berechnung der Performance Fee beginnt nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode und endet zum Ende des ersten Geschäftsjahres. Danach entsprechen die Berechnungsperioden dem Rechnungsjahr des Fonds.

Anwendbarer Prozentsatz:

Teilfonds	Prozent der Performance	Mindestrendite p.a.
UBAM – EQUITY BRIC+	15 %	10 %

C.

Für die Anteile der Kategorie Z wird keine Performance-Gebühr erhoben.

DEPOTBANK UND DOMIZILIARSTELLE

Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg, 18, boulevard Royal, wurde mit Vertrag vom 1. Dezember 2003 als Depotbank der SICAV bestimmt.

Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Union Bancaire Privée, UBP SA, Genève.

Am 30. Juni 2010 belief sich ihr Eigenkapital auf CHF 50,9 Millionen.

Alle Titel und Barguthaben der SICAV werden der Depotbank anvertraut, die die im Depotbankvertrag festgelegten Pflichten und Aufgaben erfüllt.

Außerdem muss die Depotbank:

- a) dafür sorgen, dass der/die von der SICAV oder für deren Rechnung getätigte Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und Annullierung von Anteilen gemäß den Gesetzen und der Satzung der SICAV erfolgen;
- b) dafür sorgen, dass der SICAV hinsichtlich der Transaktionen im Zusammenhang mit ihren Aktiva die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- c) dafür sorgen, dass die Erträge der SICAV satzungsgemäß verwendet werden.

Entsprechend den Gepflogenheiten für Bankgeschäfte kann sie unter ihrer Verantwortung anderen Einrichtungen bestimmte Guthaben der SICAV anvertrauen, die in Luxemburg weder notiert noch gehandelt werden.

Alle wie immer gearteten Verfügungshandlungen in Bezug auf das Vermögen der SICAV werden von der Depotbank gemäß den Anweisungen der SICAV durchgeführt.

Als Vergütung für diese Aufgaben werden der SICAV die üblichen Gebühren berechnet: eine monatlich zahlbare Gebühr, die auf der Grundlage des Werts des Nettovermögens der SICAV berechnet wird und je nach Teilfonds und Anteilsklasse höchstens 0,25 % beträgt.

Der oben genannte Vertrag wurde für einen unbegrenzten Zeitraum geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

VERWALTUNGS-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A. ist gemäß den Verträgen vom 1. Dezember 2003 zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle bestellt worden.

Diese Verträge wurden mit unbegrenzter Laufzeit geschlossen und können von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

In ihrer Eigenschaft als Domiziliarstelle, Verwaltungs-, Register- und Transferstelle kann Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A. auf eigene Kosten für alle oder einen Teil ihrer Befugnisse auf die Dienste der EFACACEIS Bank Luxembourg ("CACEIS"), einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg, zurückgreifen.

Die CACEIS-Bank wurde als Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet. Die Bank hat ihren Sitz in 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg. CACEIS ist eine Tochtergesellschaft von CACEIS FRANCE, die als Gemeinschaftsunternehmen der Gruppe CREDIT AGRICOLE und der Gruppe CAISSE d'EPARGNE securities and financial services branches am 3. Oktober 2005 gegründet wurde. Am 3. Mai 2010 betrug das Grundkapital der Bank 192.000.000 EUR.

CACEIS ist dazu befugt, unter ihrer alleinigen Verantwortung alle oder einen Teil ihrer ihr als untergeordnete Institution der Zentralverwaltung auferlegten Pflichten an eine in Luxemburg ansässige Drittpartei zu übertragen, sofern dies die Union Bancaire Privée (Luxemburg) S.A. vorab bewilligt.

Die Union Bancaire Privée (Luxemburg) S.A. hat dem Antrag auf Übertragung aller Verwaltungstätigkeiten an FASTNET Luxemburg stattgegeben, das mit allen Verwaltungsaufgaben unter Aufsicht von CACEIS betraut wird.

Die von Union Bancaire Privée (Luxemburg) S.A. für ihre Funktionen erhobenen Gebühren werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der SICAV berechnet und sind monatlich zahlbar. Sie betragen je nach Teilfonds höchstens 0,115 %, wobei je nach Teilfonds eine Höchstgrenze von EUR 35.000 gilt.

Die Verwaltungsstelle erhebt außerdem eine festgelegte Transaktionsgebühr von maximal EUR 15 je Zeichnung/Rücknahme.

Externe Dienstleistungen für gelegentliche Sonderarbeiten werden der SICAV separat in Rechnung gestellt.

VERMARKTUNGSSTELLE

Gemäß dem am 1. Dezember 2003 geschlossenen Vertrag wurde Union Bancaire Privée, UBP SA, Genève, zur Vermarktungsstelle bestimmt. Union Bancaire Privée, UBP SA, wird Werbe- und Marketingfunktionen für die SICAV in Europa sowie Funktionen der Koordinierung zwischen den örtlichen Vertriebsstellen übernehmen.

Ihr Sitz befindet sich in 96-98, rue du Rhône in Genf, Schweiz.

Als Vergütung für ihre Dienste als Vermarktungsstelle erhält die Vermarktungsstelle für die Anteile der Kategorien A, AH, AP, APH und R eine jährliche, quartalsweise zahlbare Gebühr, die anhand des durchschnittlichen Nettovermögens jeder Anteilskategorie der verschiedenen Teilfonds der SICAV während des jeweiligen Quartals berechnet wird. Zurzeit sind für die Anteile der Kategorien I, IH, IP, IPH, I+ und Z keine entsprechenden Gebühren vorgesehen.

Für die unten aufgeführten Teilfonds gelten die folgenden Obergrenzen:

	In %	Anteile der Kategorien A, AP, R
Renten-Teilfonds		
UBAM – DYNAMIC US DOLLAR BOND		0,05
UBAM – DYNAMIC EURO BOND		0,05
UBAM – YIELD CURVE US DOLLAR BOND		0,05
UBAM – YIELD CURVE EURO BOND		0,05
UBAM – YIELD CURVE STERLING BOND		0,05

In %	Anteile der Kategorien A, AP, R
UBAM – GLOBAL BOND (CHF)	0,05
UBAM – CORPORATE US DOLLAR BOND	0,05
UBAM – CORPORATE EURO BOND	0,05
UBAM – ABSOLUTE RETURN (USD)	0,05
UBAM – ABSOLUTE RETURN (EURO)	0,05
UBAM – EMERGING MARKET BOND (USD)	0,05
UBAM – LOCAL CURRENCY EMERGING MARKET BOND (USD)	0,05
UBAM – EMERGING MARKET CORPORATE BOND (USD)	0,05
<u>Convertible Bond-Teilfonds</u>	
UBAM – EUROPEAN CONVERTIBLE BOND	0,05
UBAM – EURO 10-40 CONVERTIBLE BOND	0,05
<u>Aktien-Teilfonds</u>	
UBAM – CALAMOS US EQUITY GROWTH	0,10
UBAM – NEUBERGER BERMAN US EQUITY VALUE	0,10
UBAM – DR. EHRHARDT GERMAN EQUITY	0,10
UBAM – EUROPE EQUITY	0,10
UBAM – IFDC JAPAN EQUITY	0,10
UBAM – IFDC JAPAN OPPORTUNITIES EQUITY	0,10
UBAM – PCM GLOBAL EQUITY VALUE	0,10
UBAM – VP VALUE CHINA EQUITY	0,10
UBAM – ASIA EQUITY	0,10
UBAM – EQUITY BRIC+	0,10
UBAM – EUROPEAN EMERGING EQUITY	0,10
UBAM – TURKISH EQUITY	0,10
UBAM – RUSSIAN EQUITY	0,10
<u>Sonstige Teilfonds</u>	
UBAM – SQUARE	0,10
UBAM – CUBE	0,10

GENERALVERTRIEBSSTELLE

Gemäß dem Generalvertriebsvertrag vom 1. Dezember 2003 wurde Union Bancaire Privée, UBP SA, Genève, zur Generalvertriebsstelle für die Anteile der SICAV bestimmt,

- um die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile der SICAV zu organisieren und zu überwachen, und
- um die Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen der SICAV derjenigen Anteilshaber zu sammeln, die sich direkt an Union Bancaire Privée, UBP SA, gewandt haben.

Dieser Vertrag wurde mit unbegrenzter Laufzeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Als Vergütung für ihre Dienste als Generalvertriebsstelle erhält sie eine jährliche, quartalsweise zahlbare Gebühr in Höhe von maximal 0,10 % für die Anteile der Kategorien A, AH, AP, APH und R, die auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens jeder Anteilskategorie der einzelnen Teilfonds der SICAV

während des betreffenden Quartals berechnet wird (mit Ausnahme des Teilfonds UBAM – SWISS EQUITY und des Teilfonds UBAM – GLOBAL HIGH YIELD SOLUTION, für den derzeit keine Gebühren vorgesehen sind). Zurzeit sind für die Anteile der Kategorien I, IH, I+, IP, IPH und Z keine entsprechenden Gebühren vorgesehen.

Jeder Anleger ist selbstverständlich dazu berechtigt, seine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsanträge direkt an die SICAV zu richten.

BESTEUERUNG

Besteuerung der SICAV

Nach den derzeit geltenden Gesetzen unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Steuer auf die Einkünfte. Außerdem unterliegen die von der SICAV ausgeschütteten Erträge auf Ebene der SICAV keiner luxemburgischen Quellensteuer. Dagegen unterliegt die SICAV einer Jahressteuer (Abonnementsteuer) in Höhe von 0,05 % des Nettovermögenswertes der SICAV für die Anteile der Kategorien A, AP und R. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf Grundlage des Nettovermögens der SICAV am Ende des Quartals, für das die Steuern erhoben werden, berechnet.

Die Teilfonds UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (EUR) und UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (USD) sowie die Anteile der Kategorien I, IH, IP, IPH, I+ und Z unterliegen einer verminderten Abonnementsteuer in Höhe von 0,01 % des Wertes des diesen Anteilen zuzurechnenden Nettovermögens.

In Luxemburg ist keine Gebühr oder Steuer auf die Ausgabe der Anteile der SICAV zu entrichten, mit Ausnahme einer einmaligen Abgabe in Höhe von EUR 1.250, zahlbar zum Zeitpunkt der Gründung.

Gemäß dem Gesetz und der aktuellen Praxis ist keine Steuer auf die erzielten Wertsteigerungen auf das Vermögen der SICAV zu entrichten. Es ist davon auszugehen, dass infolge der Anlage des Vermögens der SICAV in anderen Ländern keine Steuer auf Wertsteigerungen fällig wird.

Die von außerhalb von Luxemburg stammenden Einkünfte der SICAV in Form von Dividenden und Zinsen können Quellensteuern in unterschiedlicher Höhe unterliegen, die im Allgemeinen nicht erstattungsfähig sind.

Besteuerung der Anteilshaber

Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage unterliegen die Anteilshaber in Luxemburg keiner wie auch immer gearteten Steuer auf Wertsteigerungen, Einkünfte, Vermögen, Erbschaft, und auch keiner Quellensteuer (vorbehaltlich des nachstehenden Abschnitts), mit Ausnahme derjenigen Anteilshaber, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder eine feste Niederlassung haben, und mit Ausnahme bestimmter ehemaliger Einwohner Luxemburgs, die mehr als 10 % des Kapitals der SICAV besitzen.

Steuerliche Erwägungen der Europäischen Union bezüglich natürlicher Personen mit Wohnsitz in der EU oder in gewissen Drittstaaten, unabhängigen oder assoziierten Territorien

Am 3. Juni 2003 erließ der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Form von Zinszahlungen (die „Richtlinie“). Im Rahmen dieser Richtlinie sollen alle Mitgliedstaaten automatisch Auskünfte über Zinszahlungen oder andere ähnliche Erträge von

Zahlstellen in ihrem Hoheitsgebiet (wie in der Richtlinie definiert) an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Privatpersonen erteilen. Belgien, Luxemburg und Österreich haben sich anstelle dieses Vorgehens während einer Übergangsperiode für die Erhebung einer Quellensteuer auf solche Zahlungen entschieden. Die Schweizerische Eidgenossenschaft, Monaco, Liechtenstein, Andorra und die Republik San Marino sowie die Kanalinseln, die Isle of Man und die abhängigen oder assoziierten Territorien in der Karibik haben ebenfalls dem Informationsaustausch gleichwertige Maßnahmen oder für den Zeitraum der oben genannten Übergangsperiode eine Quellensteuer eingeführt.

Die Richtlinie wurde in Luxemburg im Gesetz vom 21. Juni 2005 (das „Gesetz“) umgesetzt.

Die von einem der Teilfonds der SICAV ausgeschütteten Dividenden unterliegen der Richtlinie und dem Gesetz, falls über 15 % des Vermögens des entsprechenden Teilfonds in Schuldverschreibungen (wie im Gesetz definiert) investiert sind. Die von den Anteilshabern bei der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen am Teilfonds realisierten Erträge unterliegen der Richtlinie und dem Gesetz, wenn mehr als 40 % des entsprechenden Teilfonds in Schuldverschreibungen angelegt sind, wobei solche Teilfonds im Folgenden als „betroffene Teilfonds“ bezeichnet werden.

Der im Rahmen der Quellensteuer anwendbare Zinssatz beträgt bis zum 30. Juni 2011 20 % und ab 1. Juli 2011 35 %.

Nimmt also eine luxemburgische Zahlstelle im Rahmen der für einen betroffenen Teilfonds ausgeführten Transaktionen eine Dividendenausschüttung oder Auszahlung von Rücknahmeerträgen direkt an einen als natürliche Person geltenden Anteilshaber vor, der seinen Wohnsitz in einem der EU-Mitgliedstaaten oder in gewissen oben genannten abhängigen oder assoziierten Territorien hat oder für Steuerzwecke als dort ansässig gilt, unterliegt diese Zahlung – im Rahmen des folgenden Abschnitts – der Quellensteuer zum oben erwähnten Zinssatz.

Die luxemburgische Zahlstelle erhebt keine Quellensteuer, falls die betreffende natürliche Person entweder (i) die Zahlstelle ausdrücklich zum Informationsaustausch mit den Steuerbehörden gemäß den Vorschriften des Gesetzes ermächtigt, oder (ii) der Zahlstelle eine von der zuständigen Steuerbehörde des Wohnsitzlandes ausgestellte Freistellungsbescheinigung im vom Gesetz verlangten Format übergeben hat.

Die SICAV behält sich das Recht vor, jegliche Zeichnung von Anteilen abzulehnen, falls die von einem potenziellen Anleger gelieferten Informationen die vom Gesetz und der Richtlinie vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen.

Es wird den potenziellen Anteilshabern empfohlen, sich zu informieren und gegebenenfalls über die Gesetze und Verordnungen beraten zu lassen, etwa über die Besteuerung (besonders die Zinsbesteuerung im Sinne der Richtlinie) und die Devisenbestimmungen für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen, die an ihrem Herkunfts-, Wohn- und Aufenthaltsort bestehen.

KOSTEN ZU LASTEN DER SICAV

Die SICAV übernimmt sämtliche Betriebskosten (insbesondere einschließlich der Vergütungen der verschiedenen in diesem Prospekt genannten Dienstleister wie der Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsführer und bestimmter Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder, der Depotbank und ihrer Korrespondenten, des Börsenzulassungsbeauftragten, der Domiziliarstelle, der Register- und Transferstelle, der Verwaltungsstelle, des Wirtschaftsprüfers, der Rechts- und Steuerberater, die Druck- und Vertriebskosten

für die Jahres- und Halbjahresberichte, den vorliegenden Prospekt und den vereinfachten Prospekt, Veröffentlichungs- und Marketingkosten, die Kosten für die Erstellung einer Beurteilung („Rating“) der verschiedenen Teilfonds), die mit der Anteilsrücknahme verbundenen Bankgebühren, die Maklerprovisionen, die von der SICAV zu zahlenden Steuern sowie die für die Eintragung der SICAV und die Aufrechterhaltung dieser Eintragung bei allen amtlichen Behörden und für die Notierung der Anteile der SICAV an der Börse zahlbaren Gebühren.

Die Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Gründung der SICAV, der Vorbereitung und der Veröffentlichung dieses Prospekts, dem Druck der Anteilscheine der SICAV und mit der Zulassung dieser Anteile an der Börse von Luxemburg werden von der SICAV getragen und innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben.

Die Kosten und Aufwendungen, die keiner bestimmten Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Anteilsklassen im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettovermögen belastet. Die Kosten und Aufwendungen werden zuerst den Anlageerträgen der betroffenen Anteilsklasse oder Anteilsklassen angerechnet. Die einer bestimmten Anteilsklasse zurechenbaren Kosten und Aufwendungen werden ihr unmittelbar belastet.

Für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds wird jeweils nur das Vermögen dieses Teilfonds herangezogen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die SICAV

Die SICAV wurde am 6. Dezember 1990 als SICAV mit variablem Kapital (SICAV) für eine unbestimmte Dauer unter der Bezeichnung UBAM (Union Bancaire Asset Management) gegründet.

Ihre Satzung wurde bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts von Luxemburg hinterlegt und im Amtsblatt „Mémorial – Recueil des Sociétés et Associations“ („Mémorial“) am 7. Januar 1991 veröffentlicht. Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22. Februar 1991 wurde die Bezeichnung der SICAV in UBAM geändert. Diese Entscheidung wurde im Mémorial vom 10. Mai 1991 veröffentlicht. Die Satzung wurde außerdem mit notariell beglaubigter Urkunde vom 5. März 1996, vom 5. Dezember 1998, vom 2. Juni 1999, vom 28. Februar 2000, vom 22. Februar 2002, vom 30. Oktober 2003, vom 27. April 2004, 28. Dezember 2005, 29. Juni 2007 und 15. Oktober 2009 geändert, wobei diese Änderungen im Mémorial C vom 2. April 1996, vom 5. Dezember 1998, vom 14. August 1999, vom 15. Juni 2000, vom 13. April 2002, vom 10. November 2003, vom 3. Juni 2004, vom 16. Februar 2006, vom 16. Juli 2007 und vom 3. Dezember 2009 veröffentlicht sind.

Die SICAV ist im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B 35.412 eingetragen.

Die Anteile

Die Anteile der SICAV sind, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, frei übertragbar. Die Anteile schließen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht ein, und jeder Anteil gibt das Recht auf eine Stimme bei jeder Anteilsinhaberhauptversammlung ungeachtet der Anteilsklasse oder des Nettoinventarwertes. Die Anteile werden ohne Angabe eines Nennwerts ausgegeben und müssen voll eingezahlt werden. Die Ausgabe von Anteilen der SICAV ist zahlenmäßig unbegrenzt.

Jeder Namensanteil kann in Bruchteilen (3 Dezimalstellen, wobei die letzte Dezimalstelle abgerundet wird) ausgegeben werden. Diese Bruchteile von Anteilen verbriefen einen Teil des Nettovermögens und gewähren das Recht auf proportionale Beteiligung an einer Ausschüttung, die die SICAV gegebenenfalls erklärt, sowie am Liquidationserlös. Die Bruchteile von Anteilen sind nicht mit einem Stimmrecht ausgestattet. Inhaber von Anteilen mit Ausschüttung erhalten im Prinzip eine jährliche Dividende. Der jeder Anteilskategorie zugewiesene Betrag wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt.

Ausgenommen für ausgegebene Ausschüttungsanteile werden Kapitalsteigerungen und andere Erträge der SICAV für jeden Teilfonds wieder angelegt und grundsätzlich wird keine Dividende an die Anteilsinhaber ausgeschüttet. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich aber das Recht vor, der Hauptversammlung die Auszahlung einer Bardividende oder die Zuteilung von kostenlosen Anteilen für Anteilsklassen vorzuschlagen, bei denen lediglich thesaurierende Anteile ausgegeben werden.

Der auszuschüttende Betrag wird unter Einhaltung von Artikel 26 der Satzung der SICAV bestimmt, die Ausschüttung kann unabhängig von erzielten oder nicht erzielten Kapitalgewinnen oder -verlusten erfolgen.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats der SICAV kann ein Dividendenvorschuss ausgezahlt werden.

Die Anteile jedes Teilfonds können als Namens- oder als Inhaberanteile ausgegeben werden. Es werden keine Anteilscheine für die Anteile ausgegeben. Die Inhaberanteile können jederzeit in Namensanteile umgewandelt werden oder umgekehrt. Die Kosten einer solchen Umwandlung werden dem Anteilsinhaber auferlegt.

Teilfonds, deren Anteilskategorien auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten und bei denen das Wechselkursrisiko der Anteilswährung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds **wesentlicher Gegenstand von Absicherungsgeschäften** ist.

		Währung des Teilfonds						EUR*				CHF*				USD*				SEK*				GBP*		
Renten-Teilfonds		A	AP	I	IP	I+	R	Z	AH	APH	IH	IPH	IH	IPH												
UBAM – DYNAMIC US DOLLAR BOND	USD	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D		C-D								C-D		C-D		D	
UBAM – DYNAMIC EURO BOND	EUR	C-D		C-D			C-D	C					C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		D	
UBAM – YIELD CURVE US DOLLAR BOND	USD	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D		C-D		C-D						C-D		C-D		D	
UBAM – YIELD CURVE EURO BOND	EUR	C-D		C-D			C-D	C					C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		D	
UBAM – YIELD CURVE STERLING BOND	GBP	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D															
UBAM – GLOBAL BOND (CHF)	CHF	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D					C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		D
UBAM – CORPORATE US DOLLAR BOND	USD	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D		C-D		C-D						C-D		C-D		D	
UBAM – CORPORATE EURO BOND	EUR	C-D		C-D			C-D	C					C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		D	
UBAM – ABSOLUTE RETURN (USD)	USD	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D		C-D		C-D						C-D		C-D		D	
UBAM – ABSOLUTE RETURN (EURO)	EUR	C-D		C-D			C-D	C					C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		D	
UBAM – EMERGING MARKET BOND (USD)	USD	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D		C-D		C-D						C-D		C-D		D	
UBAM – LOCAL CURRENCY EMERGING MARKET BOND (USD)	USD	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D		C-D		C-D						C-D		C-D		D	
UBAM – EMERGING MARKET CORPORATE BOND (USD)	USD	C-D	C-D	C-D	C-D		C-D	C	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D						C-D	C-D	C-D	C-D	D	D
UBAM – GLOBAL HIGH YIELD SOLUTION	USD	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D		C-D		C-D						C-D		C-D		D	
Convertible Bond-Teilfonds		A	AP	I	IP	I+	R	Z	AH	APH	IH	IPH	IH	IPH												
UBAM – EUROPEAN CONVERTIBLE BOND	EUR	C-D		C-D			C-D	C					C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		D	
UBAM – EURO 10-40 CONVERTIBLE BOND	EUR	C-D		C-D			C-D	C					C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		D	
Aktien-Teilfonds		A	AP	I	IP	I+	R	Z	AH	APH	IH	IPH	IH	IPH												
UBAM – CALAMOS US EQUITY GROWTH	USD	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D		C-D		C-D						C-D		C-D		D	
UBAM – NEUBERGER BERMAN US EQUITY VALUE	USD	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D		C-D		C-D						C-D		C-D		D	
UBAM – DR. EHRHARDT GERMAN EQUITY	EUR	C-D		C-D			C-D	C					C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		D	
UBAM – SWISS EQUITY	CHF	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D					C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		D
UBAM – IFDC JAPAN EQUITY	JPY	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D		D													
UBAM – IFDC JAPAN OPPORTUNITES EQUITY	JPY	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D		D													
UBAM – RUSSIAN EQUITY	USD	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D		C-D		C-D						C-D		C-D		D	
Geld-Teilfonds		A	AP	I	IP	I+	R	Z	AH	APH	IH	IPH	IH	IPH												
UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (USD)	USD			C-D		C-D		C																		
UBAM – MONEY MARKET INSTITUTIONAL LIQUIDITY (EUR)	EUR			C-D		C-D		C																		
Sonstige Teilfonds		A	AP	I	IP	I+	R	Z	AH	APH	IH	IPH	IH	IPH												
UBAM – SQUARE	EUR	C-D	C-D	C-D	C-D		C-D	C					C-D	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D	D	D	
UBAM – CUBE	EUR		C-D		C-D			C					C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		C-D		D	

C = Thesaurierende Anteile

D = Ausschüttende Anteile

P = Performancegebühr

* gegen das Wechselkursrisiko abgesicherte Anteilsklassen (siehe Kapitel „ANTEILSKATEGORIEN“) namens H

Teilfonds, deren Anteilsategorien auf eine andere Wahrung als die Referenzwahrung lauten und bei denen das Wechselkursrisiko der Anteilswahrung gegenuber der Referenzwahrung des Teilfonds **kein wesentlicher Gegenstand von Absicherungsgeschaften** ist.

		Wahrung des Teilfonds							EUR**				CHF**				USD**				SEK**				GBP**			
		A	AP	I	IP	I+	R	Z	A	AP	I	IP	A	AP	I	IP	A	AP	I	IP	A	AP	I	IP	I	IP		
Aktien-Teilfonds																												
UBAM – EUROPE EQUITY	EUR	C-D		C-D			C-D	C					C-D		C-D			C-D		C-D			C-D			D		
UBAM – PCM GLOBAL EQUITY VALUE	USD	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D			C-D		C-D							C-D			C-D		D
UBAM – VP VALUE CHINA EQUITY	USD	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D			C-D		C-D							C-D			C-D		D
UBAM – ASIA EQUITY	USD	C-D			C-D		C-D	C	C-D			C-D	C-D			C-D							C-D			C-D		D
UBAM – EQUITY BRIC+	USD	C-D		C-D			C-D	C	C-D		C-D			C-D		C-D							C-D			C-D		D
UBAM – EUROPEAN EMERGING EQUITY	USD	C-D	C-D	C-D	C-D		C-D	C	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D							C-D	C-D	C-D	C-D	D	D
UBAM – TURKISH EQUITY	USD	C-D	C-D	C-D	C-D		C-D	C	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D	C-D							C-D	C-D	C-D	C-D	D	D

C = Thesaurierende Anteile

D = Ausschuttende Anteile

P = Performancegebuhr

** nicht gegen das Wechselkursrisiko abgesicherte Anteilsklassen (siehe Kapitel „ANTEILSKATEGORIEN“)

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Verwaltungsrat der SICAV kann die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile, die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile sowie die Umwandlung der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds in folgenden Fällen aussetzen:

- a) während jeder Zeitspanne, in der eine der wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der SICAV, die einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, gehandelt wird, außer an Feiertagen geschlossen ist, oder während der der Börsenhandel eingeschränkt oder ausgesetzt wird;
- b) wenn eine Notsituation eintritt, die dazu führt, dass die SICAV nicht auf normale Weise über ihre einem bestimmten Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte verfügen oder sie nicht korrekt bewerten kann;
- c) wenn die normalerweise verwendeten Kommunikationsmittel für die Ermittlung des Preises oder des Werts der Anlagen eines Teilfonds oder der jeweiligen Kurse eines Wertpapiers an einer Börse unterbrochen sind;
- d) während aller Zeiträume, in denen die SICAV nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuführen, um Zahlungen infolge von Anteilsrücknahmen zu leisten, oder in denen der Transfer von Geldbeträgen, die bei der Veräußerung oder beim Kauf von Anlagen oder von Zahlungen infolge der Rücknahme dieser Anteile fällig sind, nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu einem normalen Wechselkurs durchgeführt werden kann.
- e) wenn aus einem beliebigen Grund die Preise einer oder mehrerer von einem Teilfonds gehaltener Anlagen nicht in vernünftiger Weise, schnell oder korrekt bestimmt werden können; oder
- f) bei eventueller Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds ab dem Datum der Ankündigung der Versammlung der Anteilhaber, auf der die Entscheidung der Liquidation der Gesellschaft oder des Teilfonds vorgeschlagen wird.

Eine solche Aussetzung wird im „Luxemburger Wort“ sowie in jeder anderen Zeitung veröffentlicht, die der Verwaltungsrat bestimmt. Sie wird auch den Anteilhabern mitgeteilt, die die Rücknahme oder die Umwandlung von Anteilen bei der Gesellschaft anhand eines endgültigen schriftlichen Antrags beantragen.

Eine solche Aussetzung in Bezug auf eine Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme und die Umwandlung von Anteilen der anderen Anteilsklassen.

Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der SICAV findet alljährlich am Sitz der SICAV in Luxemburg statt und zwar jeweils am dritten Mittwoch im April um 10.00 Uhr (wenn dieser Tag kein ganzer gesetzlicher Werk- oder Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, am darauf folgenden ganzen Werktag).

Ankündigungen für jede Hauptversammlung werden allen Inhabern von Namensanteilen an die im Anteilhaberregister eingetragene Adresse spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung zugeschickt. Diese Ankündigungen nennen die Uhrzeit und den Ort der Hauptversammlung und die Bedingungen für die Zulassung, die Tagesordnung und die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes bezüglich der Mindestanwesenheit für die Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Mehrheiten. Wenn Inhaberanteile existieren, werden darüber hinaus Mitteilungen im „Mémorial – Recueil des Sociétés et Associations“ und im "Luxemburger Wort" veröffentlicht.

Die Anforderungen an die Einberufung, die Teilnahme, die Mindestanwesenheit und die Beschlussfähigkeit anlässlich jeder Hauptversammlung sind diejenigen, die in den Artikeln 67, 67-1 und 70 des Gesetzes vom 10. August 1915 des Großherzogtums Luxemburg in der geltenden Fassung vorgeschrieben sind.

Die in einer Hauptversammlung getroffenen Entscheidungen sind für alle Anteilhaber verbindlich, unabhängig von der Anteilsklasse der in ihrem Besitz befindlichen Anteile. In den Fällen jedoch, in denen die zu treffenden Entscheidungen nur die speziellen Rechte der Anteilhaber einer bestimmten Anteilsklasse betreffen, müssen diese von einer Hauptversammlung getroffen werden, die die Anteilhaber der betroffenen Anteilsklasse vertritt. Die Bedingungen für die Abhaltung solcher Hauptversammlungen sind mit denen identisch, die im vorhergehenden Absatz angegeben sind.

Jahres- und Halbjahresberichte und -abschlüsse

Die Berichte an die Anteilhaber über das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr werden vom Wirtschaftsprüfer geprüft, sind am Sitz der SICAV verfügbar und werden den Inhabern von Namensanteilen spätestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung an die im Anteilhaberregister eingetragene Adresse zugeschickt. Darüber hinaus stehen ungeprüfte Halbjahresberichte am Gesellschaftssitz zur Verfügung und werden den Inhabern von Namensanteilen zugeschickt. Das Geschäftsjahr der SICAV beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Jahresabschluss der SICAV wird in EUR angegeben. Die Jahresabschlüsse der Anteilsklassen, die in verschiedenen Währungen angegeben sind, werden in EUR konvertiert und für die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft addiert.

Liquidation

A. Liquidation der SICAV

Eine etwaige Liquidation der SICAV erfolgt unter den Bedingungen, die im Gesetz von 2002 vorgesehen sind.

Die SICAV kann unter den folgenden Bedingungen aufgelöst werden:

- 1) Durch einen Beschluss der Anteilhaberhauptversammlung, der gemäß den für Satzungsänderungen maßgeblichen Bedingungen gefasst wird.
- 2) Wenn das Grundkapital der SICAV auf einen Betrag von weniger als zwei Drittel des Mindestkapitals fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung die Frage unterbreiten, ob Anlass zur Auflösung der SICAV besteht. Die Hauptversammlung entscheidet ohne Einhaltung von Mindestvoraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und mit der einfachen Mehrheit der in der Hauptversammlung vertretenen Anteile.
- 3) Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV auf einen Betrag von weniger als ein Viertel des Mindestkapitals fällt, kann die Auflösung von den Anteilhabern verkündet werden, die ein Viertel der Anteile besitzen, die bei der Hauptversammlung vertreten sind.

Die Einberufung muss in der Weise geschehen, dass die Hauptversammlung innerhalb von 40 Tagen ab dem Datum der Feststellung stattfindet, dass das Nettovermögen auf weniger als zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist.

Im Falle der Liquidation verleiht jeder Anteil Anspruch auf den gleichen Anteil am Liquidationserlös, der auf die Guthaben des Teilfonds entfällt, zu dem der Anteil gehört. Bei Abschluss der Liquidation wird der

eventuell verbleibende Restbetrag des Liquidationserlöses, dessen Verteilung nicht vor diesem Abschlussdatum durchgeführt werden konnte, bei der Caisse des Consignations (Konsignationskasse) in Luxemburg hinterlegt, um ihn den Anspruchsberechtigten bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zur Verfügung zu halten.

Die Entscheidungen der Hauptversammlung oder des Gerichts, das die Liquidation der SICAV verfügt hat, werden im Mémorial, im "Luxemburger Wort" und gegebenenfalls in den Vertriebsländern der Anteile der SICAV gemäß den geltenden nationalen Regeln veröffentlicht.

B. Bedingungslose Liquidation eines Teilfonds der SICAV

Der Verwaltungsrat der SICAV kann die bedingungslose Liquidation eines Teilfonds in folgenden Fällen verfügen:

- wenn das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds weniger als EUR 2 Millionen (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) beträgt;
- wenn sich das wirtschaftliche und/oder politische Umfeld ändern sollte;
- wenn wirtschaftliche oder finanzielle Gründe vorliegen, aufgrund derer die Liquidation des Teilfonds nach Einschätzung des Verwaltungsrates im allgemeinen Interesse der betreffenden Anteilsinhaber ist.

Die Liquidationsentscheidung muss in Übereinstimmung mit den geltenden einschlägigen Regeln veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung muss insbesondere Einzelheiten über die Gründe und die Modalitäten für die Liquidation nennen.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung des Verwaltungsrates kann die SICAV weiterhin Anteile des zur Liquidation anstehenden Teilfonds zurücknehmen, bis die Liquidationsentscheidung in die Tat umgesetzt wird. Für diese Rücknahmen muss sich die SICAV auf den Nettoinventarwert stützen, der unter Berücksichtigung der Liquidationskosten, aber ohne Abzug einer Rücknahmegebühr oder irgendwelcher sonstiger Einbehaltungsbeträge ermittelt wird. Die entstandenen Gründungskosten müssen in voller Höhe abgeschrieben werden, sobald die Liquidation beschlossen worden ist.

Diejenigen Guthaben, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation des Teilfonds oder der Teilfonds nicht unter den Anspruchsberechtigten aufgeteilt werden konnten, können während eines Zeitraums von längstens sechs Monaten ab diesem Datum bei der Depotbank hinterlegt werden. Nach dieser Frist müssen diese Guthaben bei der Caisse de Consignation zugunsten der Anspruchsberechtigten hinterlegt werden.

Der Jahresbericht in Bezug auf das Geschäftsjahr, in dessen Verlauf die Liquidation beschlossen worden ist, muss diese Entscheidung ausdrücklich festhalten und Einzelheiten über den Fortgang und den Stand der Liquidationsmaßnahmen enthalten.

C. Schließung eines Teilfonds durch Einbringung in einen anderen Teilfonds

Desgleichen kann der Verwaltungsrat unter denselben Umständen wie unter Punkt B beschrieben, die Schließung eines Teilfonds durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der SICAV beschließen. Außerdem kann ein solcher Zusammenschluss vom Verwaltungsrat beschlossen werden, wenn dies im Interesse aller Anteilsinhaber des betroffenen Teilfonds liegt. Diese Entscheidung wird in derselben Weise bekannt gemacht wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, und darüber hinaus wird die Bekanntmachung Informationen über den aufnehmenden Teilfonds enthalten. Diese Veröffentlichung

muss einen Monat vor dem Datum erfolgen, an dem der Zusammenschluss wirksam wird, um den Anteilshabern Gelegenheit zu geben, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, bevor der Zusammenschluss mit einem anderen Teilfonds wirksam wird.

Die Entscheidung über den Zusammenschluss ist für alle Anteilshaber verbindlich, die nicht innerhalb einer Frist von einem Monat eine Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben.

D. Schließung eines Teilfonds durch Zusammenschluss mit einem anderen OGA

Desgleichen kann der Verwaltungsrat unter denselben Umständen wie oben beschrieben, die Schließung eines Teilfonds durch Zusammenschluss mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen beschließen, der Teil I des Gesetzes von 2002 unterliegt. Außerdem kann dieser Zusammenschluss vom Verwaltungsrat beschlossen werden, wenn dies im Interesse aller Anteilshaber des betroffenen Teilfonds liegt. Diese Entscheidung wird in derselben Weise bekannt gemacht wie oben beschrieben, und die Veröffentlichung muss Informationen über den anderen Organismus für gemeinsame Anlagen enthalten.

Diese Veröffentlichung muss einen Monat vor dem Datum erfolgen, an dem der Zusammenschluss wirksam wird, um den Anteilshabern Gelegenheit zu geben, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, bevor der Zusammenschluss wirksam wird. Im Falle eines Zusammenschlusses mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen vom Typ eines offenen Investmentfonds ist dieser Zusammenschluss nur für diejenigen Anteilshaber des betroffenen Teilfonds verbindlich, die dem Zusammenschluss ausdrücklich zugestimmt haben.

Die Entscheidung, einen Teilfonds unter den Umständen und wie im vorangegangenen Absatz beschrieben zu liquidieren oder zu fusionieren, kann auch in einer Hauptversammlung der Anteilshaber eines zu liquidierenden oder zu fusionierenden Teilfonds getroffen werden, bei der keine Anforderungen an die Mindestanzahl der Anteilshaber zur Beschlussfähigkeit gestellt werden und bei der die Liquidations- oder Fusionsentscheidung von den Anteilshabern genehmigt werden muss, die mindestens 50 % der bei der Hauptversammlung vertretenen Anteile halten.

Der Zusammenschluss eines Teilfonds mit einem anderen ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen ist nur mit einstimmiger Zustimmung aller Anteilshaber des betroffenen Teilfonds oder nur unter der Bedingung möglich, dass nur die Anteilshaber in den anderen Organismus für gemeinsame Anlagen eingebracht werden, die der Transaktion zugestimmt haben.

Verfügbare Dokumente

Von folgenden Dokumenten können an jedem Bankgeschäftstag und während der Büroöffnungszeiten am Sitz der SICAV, 18, boulevard Royal, Luxemburg, Exemplare eingesehen werden:

- (a) die Satzung der SICAV;
- (b) der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt der SICAV
- (c) die Verwaltungsverträge zwischen der SICAV und (i) der Union Bancaire Privée, UBP SA, Genève, (ii) der Union Bancaire Privée, UBP SA, London Branch und (iii) der Union Bancaire Privée, UBP SA, Niederlassung Zürich;
- (d) der Anlageberatervertrag zwischen UBAM International Services und der SICAV;
- (e) der Depotbankvertrag zwischen Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A. und der SICAV;
- (f) der Domiziliarstellenvertrag zwischen Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A. und der SICAV;

- (g) der Verwaltungs- und Register- und Transferstellenvertrag zwischen Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A. und der SICAV;
- (h) der Zahlstellenvertrag zwischen Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A. und der SICAV;
- (i) der Generalvertriebsvertrag zwischen Union Bancaire Privée, UBP SA, der SICAV und Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A.;
- (j) die Jahres- und Halbjahresberichte.

Eine Kopie der unter (a), (b) und (j) aufgeführten Dokumente ist am Sitz der SICAV an jedem Bankgeschäftstag erhältlich.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA, Unter Sachsenhausen 4, D - 50667 Köln, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilsinhaber können auf deren Wunsch über die deutsche Zahlstelle ausgezahlt werden.

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sind der jeweils gültige ausführliche Verkaufsprospekt und der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich.

Weiterhin stehen bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle auch die folgenden Dokumente kostenlos für die Anteilsinhaber zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- der Verwaltungsvertrag zwischen Union Bancaire Privée, Genève, und der Investmentgesellschaft,
- der Anlageberatervertrag zwischen UBAM International Services und der Investmentgesellschaft,
- der Depotbankvertrag zwischen Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A. und der Investmentgesellschaft,
- der Domiziliarstellenvertrag zwischen Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A. und der Investmentgesellschaft,
- der Verwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrag zwischen Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A. und der Investmentgesellschaft,
- der Zahlstellenvertrag zwischen Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A. und der Investmentgesellschaft,
- der Generalvertriebsvertrag zwischen Union Bancaire Privée, der Investmentgesellschaft und Union Bancaire Privée (Luxembourg) S.A., und
- der Vertrag als Hauptvertreter in Frankreich zwischen der Investmentgesellschaft und CACEIS Bank.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle an jedem Bankgeschäftstag in Köln erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden ferner börsentäglich in der "Börsen-Zeitung" veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilsinhaber sind bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich und werden in der "Börsen-Zeitung" veröffentlicht.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für die Bundesrepublik Deutschland:

Die Investmentgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Investmentgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN ÖSTERREICH

ERSTE BANK der österreichischen Sparkassen
Am Graben 21
1010 Wien

hat für die Gesellschaft die Funktion der Zahl- und Informationsstelle in Österreich übernommen.

Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge für Anteile können auch an den Sitz der österreichischen Zahl- und Informationsstelle gesendet werden.

Sämtliche Zahlungen zugunsten von österreichischen Anteilshabern (Rücknahmeerlöse, Dividenden und sonstige Zahlungen) können auf Wunsch durch die österreichische Zahl- und Informationsstelle in Euro ausgezahlt werden.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind bei der Bank ERSTE BANK der österreichischen Sparkassen erhältlich.

Der ausführliche Verkaufsprospekt und der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft und alle weiteren, gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sind kostenlos am Sitz der Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Für die folgenden Teilfonds von UBAM wurde keine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb in Österreich beantragt. Diese Teilfonds sind daher für österreichische Anleger nicht erhältlich:

- UBAM – Dynamic US Dollar Bond
- UBAM – Dynamic Euro Bond
- UBAM – Yield Curve US Dollar Bond
- UBAM – Yield Curve Euro Bond
- UBAM – Yield Curve Sterling Bond
- UBAM – Global Bond (CHF)
- UBAM – Corporate US Dollar Bond
- UBAM – Optibond (Euro)
- UBAM – Europe Equity
- UBAM – Swiss Equity
- UBAM – VP Value China Equity
- UBAM – Asia Equity